

Schlussbericht

des Revisionsamtes
der Stadt Kassel
über die Prüfung des Jahresabschlusses

2016

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes	1
1.1	Rechtsstellung des Revisionsamtes	1
1.2	Aufgaben des Revisionsamtes	1
1.2.1	Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)	1
1.2.2	Übertragene Prüfungsaufgaben	2
1.2.3	Sonstige Prüfungsaufgaben	2
1.3	Schlussbericht 2016	3
1.3.1	Vorlage der Schlussberichte an die Stadtverordnetenversammlung	3
1.3.2	Aufbau und Inhalt des Schlussberichts	4
2	Strategische Maßnahmen und Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	5
2.1	Strategische Maßnahmen	5
2.2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2016	6
2.3	Zuständigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses	6
3	Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses	7
3.1	Prüfungsauftrag	7
3.2	Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung	7
3.2.1	Prüfungsunterlagen	7
3.2.2	Auskunftserteilung	8
3.3	Prüfungsdurchführung	9
3.4	Besprechung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung	11
4	Haushalt 2016	11
4.1	Haushaltssatzung	11
4.2	Ausgestaltung der doppelten Haushaltswirtschaft	12
4.2.1	Äußere Form des Haushaltsplanes und der Ergebnisrechnung	13
4.2.2	Produkt- bzw. produktorientierter Haushalt	15
4.2.3	Angabe von Zielen und Kennzahlen	16
5	Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2016	17
5.1	Allgemeines	17
5.2	Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse	18
5.3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen zum Entwurf der Schlussbilanz	19
5.3.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	20

5.3.2	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen hier: Bewertung von Grünflächen; Aufwuchs	20
5.3.3	Anlagen im Bau	22
5.3.4	Anteile an verbundenen Unternehmen	22
5.3.5	Beteiligungen	23
5.3.6	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23
5.3.7	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	28
5.3.8	Sonstige Sonderposten	29
5.3.9	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30
5.3.10	Sonstige Rückstellungen	30
6	Ergebnisrechnung	31
6.1	Inhalt und Umfang der Prüfung / Risikoanalyse	31
6.1.1	Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken	32
6.2	Anhang	32
7	Finanzrechnung / Investitionen	33
7.1	Allgemeines	33
7.2	Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung	34
7.3	Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen	35
7.4	Anhang	35
7.5	Teilfinanzrechnungen	36
8	Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss	37
8.1	Rechtliche Anforderungen	37
8.2	Zielsetzungen und Strategien	38
9	Zentral bewirtschaftete Budgets	38
9.1	Personalaufwendungen	38
10	Teilhaushalte der Ämter	40
10.1	Haushaltsrechtliche Prüfung	40
10.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	40
10.3	Personal- und Organisationsamt	42
10.4	Kulturamt	43
10.5	Jugendamt	44
10.5.1	Zuwendungen für Jugendarbeit	44

11	Prüfungen von Baumaßnahmen	45
11.1	Technische Prüfung	45
11.2	Allgemeine Feststellungen	47
11.3	Einzelmaßnahmen	48
11.3.1	Verlängerung der Laufzeit der Rahmenverträge Grünflächenpflege	48
11.3.2	Ausbau Friedrich-Ebert-Straße - Schlussrechnung der Tief-/Straßen- und Gleisbauarbeiten	48
11.3.3	Stadtplatz Annastraße - Öffentliche Ausschreibung der Kampfmittelsondierungs- und Platzgestaltungsarbeiten	49
11.3.4	Mehrgenerationen-Spielplatz Heußnerstraße	51
12	Kassenprüfungen	51
12.1	Gesetzliche Grundlagen	51
12.2	Durchführung der Prüfungen	53
12.2.1	Inhalt und Umfang	53
12.2.2	Prüfungsfeststellungen	53
13	Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren)	57
13.1	Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO	57
13.2	Verfahrensprüfungen im Finanzwesen	59
13.2.1	DV-System für die Finanzwirtschaft Infoma® newsystem® - N7 -	59
13.2.2	2Charta-FlowManager (rw21)- Rechnungsworkflow	62
14	Wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist	64
15	Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“	64
16	Eigenbetrieb KASSELWASSER	67
17	Offene Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Schlussberichten	70
18	Schlussbemerkungen und Ausblick	72
19	Prüfungsbestätigung	73
20	Anlagen	74
20.1.	Vollständigkeitserklärung	74
20.2	Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter	76
20.3	Abkürzungen	77

1 Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes

1.1 Rechtsstellung des Revisionsamtes

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt insbesondere für den Umfang, die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung (§ 130 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

1.2 Aufgaben des Revisionsamtes

Die Aufgaben des Revisionsamtes werden im Wesentlichen in § 131 HGO festgelegt, wobei eine Unterscheidung in Pflichtaufgaben nach § 131 Abs. 1 HGO und Aufgaben, die dem Amt gemäß § 131 Abs. 2 HGO übertragen werden können, vorgenommen wird.

1.2.1 Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben sind auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 131 Abs. 1 HGO) durch das Revisionsamt zwingend wahrzunehmen und können diesem auch durch kein Organ der Stadt entzogen werden:

- die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kassel
- die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen
- die Prüfung von Verfahren zur automatischen Datenverarbeitung im Finanzwesen vor ihrer Anwendung
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Rahmen der vorstehend genannten Pflichtaufgaben

Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, z. B. Organisationsuntersuchungen, bedürfen einer besonderen Übertragung dieser Aufgaben im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO¹.

¹Vgl. Zahradnik in Kommunalverfassungsrecht Hessen, HGO-Kommentar, zu § 131, Rz. 16

1.2.2 Übertragene Prüfungsaufgaben

Gem. § 131 Abs. 2 HGO können dem Revisionsamt durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, den Oberbürgermeister oder den Stadtkämmerer weitere Aufgaben übertragen werden, wobei die in dieser Vorschrift enthaltene Aufzählung möglicher Prüfungsaufgaben nicht als abschließend anzusehen ist.

Dem Revisionsamt der Stadt Kassel wurden folgende Aufgaben ständig übertragen:

- Begleitende technische Prüfung von Auftragsvergaben und Rechnungen über 50 T € im Tiefbau und über 25 T € im Hochbau
- Prüfung der Wirtschaftsführung der städtischen Eigenbetriebe
- Prüfung der Betätigung der Stadt Kassel bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (sog. „Betätigungsprüfung“)
- Kassen-, Buch- oder Betriebsprüfung, die sich die Stadt Kassel bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat
- Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Raum Kassel (im zweijährigen Wechsel mit der Revision des Landkreises Kassel)
- Prüfung der städtischen Leistungen des Jobcenters Stadt Kassel

Darüber hinaus können dem Revisionsamt im Rahmen der Regelung des § 131 Abs. 2 HGO Prüfungsaufträge erteilt werden, die sich auf die Klärung ganz bestimmter Sachverhalte beziehen und die insoweit als zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben anzusehen sind.

1.2.3 Sonstige Prüfungsaufgaben

Weiterhin werden durch das Revisionsamt Prüfungen auf Grund besonderer (gesetzlicher) Regelungen oder eines besonderen Interesses der Stadt Kassel an der betreffenden Aufgabenwahrnehmung durchgeführt. Dies erfolgt in der Regel gegen eine entsprechende Kostenerstattung.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung durch die Fraktionen der Regionalversammlung Nordhessen als ständige Prüfungsaufgabe zu nennen.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die Prüfung der Verwendungsnachweise über Zuweisungen, die die Stadt Kassel erhalten hat, soweit dies durch den Zuweisungsgeber gefordert wird.

Die Aufgaben des Datenschutzes werden zusätzlich zum Prüfungsauftrag nach der HGO wahrgenommen. Der Oberbürgermeister übertrug diese Aufgaben ohne personellen Ausgleich auf einen Verwaltungsprüfer des Revisionsamtes.

1.3 Schlussbericht 2016

1.3.1 Vorlage der Schlussberichte an die Stadtverordnetenversammlung

Das Revisionsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Er ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 113 HGO). Dabei können die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses und die sich anschließenden Entlastungsverfahren getrennt voneinander abgewickelt werden.²

Die Stadtverordnetenversammlung hat über den geprüften Jahresabschluss und ggf. den geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO). Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2005 erfolgte die Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel auf die doppelte Buchführung mit Wirkung vom 1. Januar 2006. Diese Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens und die zeitgleiche Einführung eines neuen Datenverarbeitungsverfahrens für das Finanzwesen sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des doppelten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 war mit erheblichem Aufwand für die Verwaltung, aber auch mit erheblichem Prüfungsaufwand für das Revisionsamt verbunden.

Dies hatte zur Folge, dass die ersten fünf Jahresabschlüsse sowie die entsprechenden Schlussberichte des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung nicht im vorgegebenen Zeitrahmen vorgelegt werden konnten.

² Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – Sechster Teil –, zu § 114: Entlastung, Ziffer 2.

Der Jahresabschluss 2011 war der erste doppische Jahresabschluss der Stadt Kassel, bei dem die in der HGO normierte Frist zur Beschlussfassung und Entscheidung über die Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung eingehalten wurde. Auch bei den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 wurde die Frist eingehalten, obwohl die Jahresabschlüsse nicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vorgelegt worden waren.

Der Jahresabschluss 2015 war der erste Jahresabschluss der Stadt Kassel, der fristgerecht durch den Magistrat aufgestellt und danach dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt wurde. Auch der Jahresabschluss 2016 wurde fristgerecht am 24. April 2017 aufgestellt.

Der erstmalig zum 31. Dezember 2015 aufzustellende Gesamtabchluss wird nach Einschätzung des Amtes Kämmerei und Steuern im Jahre 2018 vorgelegt werden können, sodass die Ergebnisse einer sich daran anschließenden Prüfung durch das Revisionsamt in einem separaten Schlussbericht nur den Gesamtabchluss betreffend erfasst werden.

1.3.2 Aufbau und Inhalt des Schlussberichts

Die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Kassel auf die doppelte Buchführung führte zwangsläufig zu einer teilweise geänderten Prüfungsdurchführung und Berichterstattung. Soweit sich im Rahmen des laufenden Umstellungsprozesses auf den neuen Haushalts- und Rechnungsstil Erkenntnisse ergeben sollten, die eine weitere Veränderung unserer Schlussberichte sinnvoll erscheinen lassen, werden wir die entsprechenden Anpassungen künftig vornehmen.

Die Auswahl der enthaltenen Beiträge erfolgte vor dem Hintergrund, Vorgänge aufzuzeigen, die nicht bzw. nicht rückhaltlos im Einklang mit den jeweils anzuwendenden Rechtsnormen stehen. Grundsätzlich haben wir begleitender Prüfung bzw. beratender Tätigkeit den Vorrang vor nachträglich kritisierender Kontrolle eingeräumt.

Soweit wir zur Vermögens-, Finanz- oder Ergebnisrechnung Erläuterungen für erforderlich hielten, haben wir diese dort aufgeführt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde gemäß Ziff. 100 Abs. 3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) bei allen Formulierungen auf die wechselweise weibliche bzw. männliche Form dieser Begriffe verzichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist mit der Erstellung dieses Berichts abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 erfolgt wie oben dargestellt zu gegebener Zeit.

2 Strategische Maßnahmen und Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

2.1 Strategische Maßnahmen

Auftretende Fragestellungen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden prüfungsbegleitend zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern und dem Revisionsamt erörtert.

Zum Sachstand der offenen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf die Übersicht unter Tz. 17.

Einzelne Prüfungsfeststellungen der letzten Jahre konnten während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt werden; bei anderen läuft das Ausräumungsverfahren noch. Aus Zeitgründen war es nicht möglich, alle offenen Prüfungsfeststellungen zu bereinigen. Wir werden weiterhin gemeinsam mit dem Amt Kämmerei und Steuern Lösungen für diese Bereiche suchen. Es ist zu erwarten, dass Einvernehmen erzielt werden kann. Sollte dies in Ausnahmefällen einmal nicht möglich sein, ist ggf. die Beratung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen oder die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Amt Kämmerei und Steuern und den anderen Fachämtern sowie den Eigenbetrieben wurde weiterhin fortgesetzt und auch ausgebaut.

Mit dem Amt Kämmerei und Steuern und den anderen Fachämtern sowie den Eigenbetrieben wurden vielfältige Prüfungsfeststellungen erörtert. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sind in der nachfolgenden Zusammenfassung dargestellt.

2.2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2016

Nr.	Prüfungsfeststellung	Schlussbericht Tz.
A.	Haushaltsplan und Teilhaushalte /-rechnungen	
1.	Kein vollständiger Nachweis von internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnishaushalten und Teilergebnisrechnungen	4.2.1
2.	Fehlende Darstellung von Produkten und Produktgruppen in den Teilergebnishaushalten und /Teilergebnisrechnungen	4.2.2
3.	Fehlende Angabe von Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	4.2.3

2.3 Zuständigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 112 Abs. 1 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Inhaltlich ist der Jahresabschluss unter anderem so zu gestalten, dass er

- den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht,
- die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und
- klar und übersichtlich ist.

Der Jahresabschluss dokumentiert das Ergebnis des Verwaltungshandelns des abgelaufenen Haushaltsjahres. Er dient der ordnungsmäßigen Rechnungslegung durch die Verwaltung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, der Aufsichtsbehörde und den Bürgern.

Die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses ist Aufgabe des Amtes Kämmerei und Steuern (vgl. Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadt Kassel - ADGA II).

3 Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Prüfungsauftrag

Durch § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 HGO wird der Umfang der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses im Einzelnen geregelt. Danach ist der gem. § 112 Abs. 2 HGO aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung bestehende Jahresabschluss sowie ggf. der Gesamtabchluss im Sinne des § 112 Abs. 5 HGO mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung im Jahr 2016 nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO (Jahresabschluss und zusammengefasster Jahresabschluss/ Gesamtabchluss) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellen und
- der Rechenschaftsbericht sowie ggf. der Bericht zum zusammengefassten Jahresabschluss (Konsolidierungsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Kassel vermittelt.

Ein zusammengefasster Jahresabschluss (Gesamtabchluss) im Sinne des § 112 Abs. 5 HGO ist für das Haushaltsjahr 2016 bis zum 30. September 2017 aufzustellen. Über die Prüfung werden wir in einem gesonderten Bericht informieren.

3.2 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung

3.2.1 Prüfungsunterlagen

Der Jahresabschluss 2016 soll nach § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (30. April 2017) aufgestellt werden.

Der Magistrat hat den „Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016“ in seiner Sitzung am 24. April 2017 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet.

Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016 vorgelegt:

1. Schlussbilanz zum 31. Dezember 2016
2. Ergebnisrechnung 2016
3. Teilergebnisrechnungen 2016
4. Finanzrechnung 2016 (direkt)
5. Teilfinanzrechnungen 2016
6. Rechenschaftsbericht mit den Begründungen zu erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen
7. Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016
8. Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
9. Übersichten über den Stand
 - a. des Anlagevermögens
 - b. der Forderungen
 - c. der Verbindlichkeiten
 - d. der Rückstellungen
 - e. der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
 - f. der fremden Finanzmittel
10. Summen- und Saldenliste zum 31. Dezember 2016
11. Alle Buchungsdaten aus dem Buchhaltungssystem N7 (über GDPdU-Schnittstelle).

Darüber hinaus dienten uns ausgewählte Buchhaltungsunterlagen und Belege sowie das sonstige zugänglich gemachte Akten- und Schriftgut der Stadt Kassel als Prüfungsunterlagen.

3.2.2 Auskunftserteilung

Die von uns im Rahmen der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von den zur Auskunft berechtigten städtischen Mitarbeitern erbracht.

Entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) soll der Rechnungsprüfer von der geprüften Gebietskörperschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen. Die Vollständigkeitserklärung „stellt eine umfassende Versicherung der geprüften Kommune über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar und wird üblicherweise von den gesetzlichen Vertretern abgegeben, die damit auch ihre Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Ausdruck bringen“.³

Das Revisionsamt hat für 2016 – wie im Vorjahr – die Abgabe einer solchen Vollständigkeitserklärung erbeten und erhalten.

3.3 Prüfungsdurchführung

Die Jahresabschlussprüfung wird grundsätzlich durch bereits im jeweils laufenden Haushaltsjahr vorgenommene und die Verwaltungsvorgänge begleitende Prüfungshandlungen vorbereitet.

Für die Jahresabschlussprüfung 2016 ergaben sich – auch unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus früheren Prüfungen – folgende Prüfungsschwerpunkte:

Vermögensrechnung (Bilanz):

- Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anlagen im Bau
- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Forderungen
- Sonderposten
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Sonstige Rückstellungen

³vgl. Ziff. 84 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Finanzrechnung:

- Systemprüfung der direkten Finanzrechnung
- Einhaltung des Haushaltsplanes

Ergebnisrechnung:

- Einhaltung des Haushaltsplanes
- periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen
- Einhaltung des verbindlich vorgeschriebenen kommunalen Kontenrahmens (§ 33 Abs. 4 GemHVO)
- Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken
- Wertberichtigungen auf Forderungen

Im Einzelnen haben wir Gegenstand, Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen, auch außerhalb der o. a. Prüfungsschwerpunkte, in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben uns bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2016 entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) an dem Grundsatz der „Wesentlichkeit“ orientiert, d. h. die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.⁴

Da sich die Prüfung auch auf die Planung und Durchführung der Vorratsinventur zu erstrecken hat,⁵ haben wir die Inventurplanungen zum 31. Dezember 2016 verschiedener städtischer Ämter in unsere stichprobenartige Prüfung einbezogen. In Einzelfällen haben wir auch beobachtend an der Inventurdurchführung der betreffenden Ämter teilgenommen.

⁴vgl. Ziff. 27 ff. der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

⁵vgl. Ziff. 73, 74 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden zusätzliche Prüfungshandlungen in Bezug auf das Interne Kontrollsystem (IKS) durchgeführt. Darüber hinaus fließen die Erkenntnisse aus der unterjährigen Verwaltungsprüfung in die Prüfungshandlungen zur Prüfung des IKS mit ein (z. B. Kassenprüfungen, die prüferische Begleitung verwaltungsinterner Veränderungsprozesse, aber auch Magistratsvorlagen und Vorlagen an die Stadtverordnetenversammlung).

3.4 Besprechung der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung

Wesentliche Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 wurden am 25. Oktober 2017 in einem Gespräch zwischen Vertretern des Revisionsamtes und des Amtes Kämmerei und Steuern erörtert.

4 Haushalt 2016

4.1 Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14. Dezember 2015 die Haushaltssatzung 2016 mit folgenden Festsetzungen:

Ergebnishaushalt:	2016	Vergleich 2015
• <u>Verwaltungsergebnis:</u>		
Erträge:	791,2 Mio. €	730,3 Mio. €
Aufwendungen:	<u>761,8 Mio. €</u>	<u>704,6 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):	29,4 Mio. €	25,7 Mio. €
• <u>Finanzergebnis:</u>		
Erträge:	15,2 Mio. €	13,9 Mio. €
Aufwendungen:	<u>30,9 Mio. €</u>	<u>31,6 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):	-15,7 Mio. €	-17,7 Mio. €
• <u>Ordentliches Ergebnis:</u>		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):	13,7 Mio. €	8,0 Mio. €
• <u>Außerordentliches Ergebnis:</u>		
Erträge:	0,7 Mio. €	0,9 Mio. €
Aufwendungen:	<u>0,8 Mio. €</u>	<u>0,7 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):	-0,1 Mio. €	0,2 Mio. €
<u>Jahresbezogener Überschuss/Fehlbedarf insgesamt:</u>	13,6 Mio. €	8,2 Mio. €

Finanzhaushalt:

- Laufende Verwaltungstätigkeit:

Saldo Einzahlungen/Auszahlungen:

Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-): 45,8 Mio. € 42,0 Mio. €

- Investitionstätigkeit:

Einzahlungen: 73,3 Mio. € 24,8 Mio. €

Auszahlungen: 109,9 Mio. € 73,1 Mio. €

Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-): -36,6 Mio. € -48,3 Mio. €

- Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen: 79,6 Mio. € 79,4 Mio. €

Auszahlungen: 60,7 Mio. € 68,2 Mio. €

Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-): 18,9 Mio. € 11,2 Mio. €

Jahresbezogener Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf

insgesamt: 28,1 Mio. € 4,9 Mio. €

4.2 Ausgestaltung der doppischen Haushaltswirtschaft

Die Instrumente der Haushaltswirtschaft – Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug und Jahresabschluss – ermöglichen der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde. Darüber hinaus stellt die Haushaltswirtschaft wichtige Werkzeuge zur Überwachung und Steuerung zur Verfügung.

Eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Hierzu gehören unter anderem der Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

„Mit § 92 HGO werden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze normiert. Allgemeine Haushaltsgrundsätze gelten für die gesamte Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Darunter fallen die (kurzfristige) Haushaltsplanung genauso wie die (mittelfristige) Ergebnis- und Finanzplanung, die Ausführung, die Abschlusserstellung, die Vermögensverwaltung und alle anderen gemeindlichen Aktivitäten, die Auswirkungen auf die Finanzen haben. In einem weiteren Verständnis, wonach alles Verwaltungshandeln finanzielle Auswirkungen hat, gelten sie also für das gesamte gemeindliche Tätigwerden.“⁶

⁶Zitat aus: Bennemann/Daneke/Meiß u.a., Kommunalverfassungsrecht Hessen, Bd. II, § 92 Kommentar HGO, TZ 1

Die Stadt Kassel führt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß § 92 Abs. 2 HGO. Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass die Vermögenssituation der Stadt umfassend dargestellt wird. Andererseits wird der Ressourcenverbrauch der Stadt Kassel periodengerecht nachgewiesen.

Die korrekte Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch die Verwaltung ermöglicht es den verantwortlichen Gremien, zu steuern, Spielräume zu nutzen, Chancen zu erkennen und für die Gemeinde die richtigen Entscheidungen zu treffen. Das Revisionsamt übernimmt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle: Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 1 HGO.

4.2.1 Äußere Form des Haushaltsplanes und der Ergebnisrechnung

Sachverhalt

Der Aufbau des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses ist in der GemHVO verbindlich festgelegt.

Feststellung

Wie bereits in den zurückliegenden Haushaltsjahren werden im Haushaltsplan 2016 erneut die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen nicht gesondert in den Teilergebnishaushalten nachgewiesen, vgl. § 4 Abs. 3 GemHVO und Muster 10 hierzu. Die Angaben über interne Leistungsbeziehungen fehlen auch in den entsprechenden Teilergebnisrechnungen. Diese sind gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben.

„Die interne Leistungsverrechnung ermöglicht die vollständige Ermittlung aller Kosten durch die Darstellung sämtlicher Leistungsbeziehungen, die innerhalb der Verwaltung bestehen. Es findet eine Abrechnung über die Kosten für Steuerung und Service zwischen den Ämtern als Grundlage für die Kostenrechnungen innerhalb der Ämter bzw. Einrichtungen statt.

Damit bezweckt der Verordnungsgeber, dass eine verursachungsgerechte Zuordnung von Ressourcenaufkommen und –verbrauch möglich wird. Diese Zuordnung kann der Gesamtergebnisplan nicht leisten, weil sich in ihm die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen ausgleichen.“⁷

⁷Zitat aus: Dr. David Rauber in Amerkamp/Kröckel/Rauber: Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Rdnr. 45 zu § 4 GemHVO-Doppik.

Beispiele für interne Leistungsbeziehungen:

- zentrale Beschaffung, zentrale Lagerverwaltung
- zentrale Telefondienste
- Bereitstellung von Verwaltungsgebäuden und – räumen für die Verwaltung
- Dienste der Kämmerei: Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug, Investitionsberatung, Steuerberatung, Kreditbeschaffung u.a.
- Tätigkeiten der Stadtkasse für die Ämter und Einrichtungen (Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsmanagement)
- Prüfungs- und Beratungstätigkeiten des Revisionsamtes
- Erwerb, Veräußerung und Bewirtschaftung von Grundvermögen durch das Liegenschaftsamt
- Rechtsberatung, Prozessführung durch das Rechtsamt
- Planung, Bau und Unterhaltung von Grün- und Freiflächen für andere Ämter durch das Umwelt- und Gartenamt
- Einstellung, Betreuung, Führung und Qualifikation des Personals durch das Personalamt

Wie bereits in den Berichtsjahren 2013, 2014 und 2015 wurden vom Amt Kämmerei und Steuern auch im Jahresabschluss 2016 solche Erträge und Aufwendungen separat ausgewiesen, die in Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften entstanden sind. Ein Ausweis der internen Leistungen der Stadt Kassel ist damit nicht erfolgt.

Wir hatten dem Amt Kämmerei und Steuern in der Vergangenheit empfohlen, in diesem Zusammenhang das Gespräch mit der Aufsichtsbehörde zu suchen⁸.

Das Amt Kämmerei und Steuern teilte hierzu schriftlich mit:

„Ein Gespräch mit der Aufsichtsbehörde hat stattgefunden. Auch hier wird die Auffassung der Stadt geteilt, innere Verrechnungen in vollumfänglichem Maße erst mit der Einführung eines Produkthaushaltes abzubilden. Insofern wird derzeit noch am bisherigen Verfahren festgehalten.“⁹

Eine Rechtsgrundlage für die geschilderte Verfahrensweise gibt es nicht.

⁸ siehe Schlussbericht 2011, Seite 16

⁹ Antwort des Amtes Kämmerei und Steuern auf eine Anfrage der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die Strukturen eines Produkthaushaltes erarbeitet. Im nächsten Schritt sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, im Jahre 2019 einen Produkthaushalt aufzustellen. Ab diesem Zeitpunkt sollen demnach auch die internen Leistungsbeziehungen abgebildet werden.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen ist kein Selbstzweck. Sie ist ein wirksames Mittel der wirtschaftlichen Steuerung. Unter anderem kann sie zeigen, ob Organisationseinheiten interne Leistungen wirtschaftlich erbringen oder nicht. Sie kann so die Politik bei Entscheidungen unterstützen, beispielsweise, ob Prozesse verändert werden müssen.

Empfehlung

Die internen Leistungsverrechnungen sollten in die Planung und in die Buchführung der Stadt Kassel aufgenommen werden.

4.2.2 Produkt- bzw. produktorientierter Haushalt

Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 GemHVO sind die Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte entweder nach Produktgruppen, nach Produkten oder „produktorientiert nach der örtlichen Organisation“ zu gliedern. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert, sind die der Organisationseinheit zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte darzustellen.

Feststellung

Die Gliederung der Teilhaushalte erfolgt bei der Stadt Kassel nach wie vor nach der örtlichen Organisation. Es wurde ein Produktbereichsplan aufgestellt, der dem entsprechenden Muster der GemHVO folgt. Der Produktbereichsplan bildet die gesetzlich vorgesehenen Produktbereiche sowie die Produktgruppen mit den haushaltsmäßigen Ergebnissen ab. Er richtet sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben der Finanzstatistik (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GemHVO).

Der Forderung aus § 4 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, dass im Falle der Gliederung der Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation die der Organisationseinheit zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte darzustellen sind, wird nicht entsprochen. Aus dem Haushaltsplan ist daher nicht ersichtlich, welches Produkt welche Ressourcen in Anspruch nimmt. Der vorliegende Haushaltsplan weist somit zwei Planungssysteme nebeneinander auf: Den Produktbereichsplan einerseits, der das Haushaltsergebnis in Produktbereiche und Produktgruppen gliedert, und die Teilhaushalte andererseits, die nach Kostenstellen gegliedert sind. Eine Verbindung zwischen beiden Systemen lässt sich beim Lesen des Haushaltsplans nur ausnahmsweise herstellen, nämlich dann, wenn der Produktbereich mit dem Teilhaushalt übereinstimmt. Eine Zuordnung der Produktbereiche zu den Teilhaushalten ist dem Band I des Haushaltsplans jeweils unter der Überschrift „Ziele und Kennzahlen, Amt (Name des Amtes)“ zu entnehmen. Hier findet sich die Darstellung der Teilhaushalte mit den dort enthaltenen Produktbereichen, den Produktgruppen sowie den Produkten mit Beschreibung. Eine Zuordnung der Planzahlen der Teilhaushalte nach Produkten findet jedoch nicht statt.

Wie unter Tz. 4.2.1 bereits ausgeführt, hat die Verwaltung zwischenzeitlich die Strukturen eines Produkthaushaltes erarbeitet. Im nächsten Schritt sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, im Jahre 2019 einen Produkthaushalt aufzustellen.

4.2.3 Angabe von Zielen und Kennzahlen

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.

Feststellung

Der Haushaltsplan 2016 enthält eine „Bilanzanalyse Stadt Kassel“ mit der Überschrift „Analyse und Steuerung über Kennzahlen“. Die insgesamt 12 Auswertungen sind, soweit es sich um Bilanzanalysen handelt, auf die Vergangenheit gerichtet; Gegenstand der Betrachtungen ist der Gesamthaushalt.

Der Haushaltsplan 2016 enthält ab Seite 81 eine Rubrik „Ziele und Kennzahlen“. Dargestellt werden die Produkte in den Produktgruppen, Produktbereichen und Teilhaushalten¹⁰. Zu den Produkten sind Mengen ausgewiesen. Diese Mengen werden in den Spalten „Ergebnis 2014“, Plan 2015“ sowie „Plan 2016“ aufgeführt.

Die beschriebene Darstellung findet sich nicht für alle Teilhaushalte. Bei einigen Bereichen sind die Tabellen leer, z. B. beim Amt Kämmerei und Steuern.

Die hier gewählte Darstellungsweise kann derzeit die gesetzlich geforderte Darstellung von Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung noch nicht bieten. Grund hierfür ist im Wesentlichen der fehlende Produkthaushalt. Darüber hinaus sind die aufgeführten Daten unvollständig. Jedoch kommen die Bemühungen der Verwaltung zum Ausdruck, die geforderten Zahlen künftig zur Verfügung zu stellen.

Wir werden anlässlich der Prüfung der künftigen Jahresabschlüsse die Entwicklung des Ziele- und Kennzahlensystems kritisch begleiten.

5 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2016

5.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht aus drei verschiedenen Komponenten, der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung (§ 112 Abs. 2 HGO).

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 24. April 2017 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet. Auf der Basis dieses Entwurfs der Schlussbilanz, datiert auf den 31. März 2017, haben wir unsere entsprechenden Prüfungshandlungen durchgeführt.

¹⁰ siehe hierzu auch 4.2.2

5.2 Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse

Ziel der Prüfung ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit Aussagen zur Darstellung der Vermögenslage im jeweiligen Jahresabschluss zu treffen.

Hierzu ist es erforderlich bzw. ausreichend, wenn bei der Durchführung der Prüfung eine Beschränkung der Prüfungshandlungen auf wesentliche Vorgänge im Hinblick auf die Darstellung der Vermögenslage vorgenommen wird. Im Rahmen der Prüfung ist daher regelmäßig eine Auswahl der Bereiche vorzunehmen, die in die Prüfung einzubeziehen sind bzw. unbeachtet bleiben können. Dabei besteht naturgemäß die Möglichkeit, dass Fehler unentdeckt bleiben.

Das Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben, gilt es so weit wie möglich einzuschränken. Eine willkürliche Auswahl der zu prüfenden Bereiche reicht jedoch nicht aus, vielmehr sind die zu prüfenden Bereiche sorgfältig und nachvollziehbar auszuwählen¹¹.

Zur Prüfung der Vermögensrechnung wurden Teilbereiche gebildet, die einheitlich zu prüfen sind (sog. Prüffelder). Aufgrund der durchgeführten Risikoanalyse ergaben sich die nachstehenden Prüffelder, die zu prüfen waren:

- Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
- Anlagen im Bau
- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Forderungen
- Sonderposten
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Sonstige Rückstellungen
- Formalprüfung und Vollständigkeitsprüfung mittels Prüfungssoftware.

¹¹ Institut der Rechnungsprüfer, IDR Prüfungsleitlinie 200 Tz. 32

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Prüfungsrecht bzw. unsere Prüfungspflicht nach § 128 HGO nicht durch Zeitablauf verwirkt wird. Wenn Prüfungsfeststellungen getroffen werden, die in der Vergangenheit nicht aufgegriffen worden sind oder sich neue Erkenntnisse ergeben, müssen wir von der Verwaltung auch deren Umsetzung erwarten.

Gemeinsames Ziel ist es, den Jahresabschluss so zu gestalten, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellt und den städtischen Gremien die erforderlichen Informationen über die wirtschaftliche Lage der Stadt Kassel zur Verfügung stellt.

Für den Aussagewert zwingende und notwendige Umbuchungen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erkannt werden, sind nach Möglichkeit im maßgebenden Jahresabschluss zeitnah umzusetzen. Notwendige Korrekturen wurden im Jahresabschluss 2016 umgesetzt.

5.3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen zum Entwurf der Schlussbilanz

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses in der Fassung vom 31. März 2017 haben wir verschiedenste Prüfungsfeststellungen getroffen. Diese Prüfungsfeststellungen wurden während der laufenden Prüfung dem Amt Kämmerei und Steuern zeitnah zugeleitet.

Die im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen sind hinsichtlich ihrer Entstehung bzw. Auswirkungen in grundsätzliche bzw. systembedingte Feststellungen und solche, die einzelfallbezogen getroffen wurden, zu unterscheiden. Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Feststellung grundsätzlicher und systembedingter Fehler. Die einzelfallbezogenen Feststellungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Ungeachtet dessen verweisen wir auf die noch offenen Prüfungsfeststellungen der Vorjahre (siehe Tabelle Tz. 17).

Notwendige Korrekturen wurden im Jahresabschluss 2016 umgesetzt.

Im Schlussbericht 2015 hatten wir unter Tz 5.3.1 „Einhaltung des verbindlich vorgeschriebenen Kommunalen Verwaltungskontenrahmens Hessen“ Abweichungen von der Gesetzesnorm des § 33 Abs. 4 GemHVO dargestellt. Im Jahresabschluss 2016 sind alle diese Abweichungen berichtigt worden.

5.3.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Sachverhalt

Bei der Bilanzposition 1.2.1 (*Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte*) i. H. v. 403.459.023,84 € fand im Berichtsjahr eine stichprobenhafte Prüfung der Abgänge im Bereich Ackerland (-6.046.234,51 €) sowie der Zugänge im Bereich Bauland (+ 6.144.205,26 €) statt.

Feststellung

Die stichprobenhafte Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Die Veränderungen konnten anhand der Buchungen im Buchhaltungsprogramm N7 sowie der vom Liegenschaftsamt in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellten „Grundstücksdatenbank“ nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Datenintegrität der vom Liegenschaftsamt geführten Excel-Tabelle sowie der buchhalterischen Abwicklung von Geschäftsvorfällen wird auf die offenen Prüfungsfeststellungen von Textziffer 17 auf den Seiten 70 und 71 verwiesen.

5.3.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen hier: Bewertung von Grünflächen; Aufwuchs

Sachverhalt

Grünflächen im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Gartenamtes mit einer Gesamtgröße von 657 Hektar waren in der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2006 nicht enthalten. Die Bewertung hierzu wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2009 vorgenommen. Auf den 31. Dezember 2012 wurden erneut Arbeiten zur Neubewertung von Grünflächen vorgenommen; die Werte wurden korrigiert und ergänzt.

Die vom Umwelt- und Gartenamt ermittelten Werte wurden anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 vom Revisionsamt geprüft. Dabei kam es zu Beanstandungen hinsichtlich des bei der Bewertung des Baumbestandes angewandten Verfahrens.

Dieses Verfahren war daher Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2016.

Der Baumbestand der Stadt Kassel hat einen Buchwert in Höhe von ca. 46,9 Mio. €. Daher ist die Prüfung der Bewertungsverfahren, die zu diesem Wert geführt haben, von Bedeutung.

Feststellung

Der Baumbestand wird vom Umwelt- und Gartenamt bilanztechnisch als ein Vermögensgegenstand behandelt¹². Ausgehend von den Daten des städtischen Baumkatasters wird der Buchwert des Baumbestandes ermittelt. Hierzu bedient sich das Amt einer Excel-Datei, in die verschiedene Daten einfließen.

Bei diesen Daten handelt es sich beispielsweise um die Anschaffungskosten der Gehölze, um Kosten der Pflanzung, der Herstellungspflege sowie von Fremdkapital.

Für die im Baumkataster enthaltenen Bäume wurden typisierte Anschaffungskosten angesetzt. Auch für die Herstellungspflege werden die Kosten typisiert. Es wurden also keine tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wie in § 41 GemHVO gefordert, ermittelt und in die Wertermittlung einbezogen. Stattdessen wurden für die einzelnen Baumarten feste Anschaffungskosten angenommen. Für die Herstellungspflege wurden Pauschalkosten angesetzt.

Empfehlung

Grundlage der Bewertung des Baumbestandes sollten die tatsächlich bei Pflanzung und Herstellungspflege der Bäume entstandenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sein. Das Umwelt- und Gartenamt sollte dafür Sorge tragen, dass die hierfür notwendigen Daten erfasst und vorgehalten werden.

¹² Zwar erlaubt die Anlagenbuchhaltung des Verfahrens N7 grundsätzlich die Erfassung eines jeden Baums einzeln in der Anlagenbuchhaltung. Dieses Vorgehen ist jedoch aus praktischen Gründen nicht durchführbar.

5.3.3 Anlagen im Bau

Sachverhalt

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 wurde bei den Anlagen im Bau eine schwerpunktmäßige Prüfungsnachscha durchgeführt. Bei dieser Art von Prüfung werden die Umsetzungen von Empfehlungen und die buchhalterische Fortentwicklungen von bereits geprüften Anlagen im Bau betrachtet.

Feststellung

Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

5.3.4 Anteile an verbundenen Unternehmen

Sachverhalt

Als Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1) werden diejenigen städtischen Eigengesellschaften erfasst, an denen die Stadt Kassel mehr als 50 % der Stimmrechte hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Für das Berichtsjahr 2016 wurden die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV GmbH) und die Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH (TSK GmbH) einer genaueren Betrachtung unterzogen. Hierbei wurden die Zugänge der Kapitalrücklage bei der TSK GmbH geprüft. Ebenso wurden die planmäßigen Zugänge der Kapitaleinlage der KVV GmbH i. H. v. 6,8 Mio. € geprüft sowie die Verschmelzung der Nordhessenbus GmbH (NB GmbH) zum 1. Januar 2016 mit der KVV GmbH und die daraus resultierende Aufdeckung stiller Reserven in Höhe von 84,8 T €.

Feststellung

Die im Jahresabschluss 2016 der Stadt Kassel ausgewiesenen Buchwerte der betreffenden Gesellschaften korrespondieren nicht mit den Wertansätzen des bilanzierten Eigenkapitals der Jahresabschlüsse der TSK GmbH und der KVV GmbH zum 31. Dezember 2016 bzw. zum 31. Dezember 2015.

Empfehlung

Aufgrund der Komplexität des Rechtsgebietes wird ein gemeinsamer Termin zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern, dem Revisionsamt und einem Wirtschaftsprüfer zur Bilanzierung der Anteile an verbundenen Unternehmen stattfinden.

Wir werden über das Ergebnis im nächsten Schlussbericht berichten.

5.3.5 Beteiligungen

Sachverhalt

Unter der Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen / Zweckverbände werden diejenigen Anteile an Unternehmen ausgewiesen, an denen die Stadt Kassel mit mindestens 20 %, aber nicht mit mehr als 50 % beteiligt ist. Veränderungen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr haben sich nur bei der Science Park Kassel GmbH ergeben, an der die Stadt Kassel und die Universität Kassel mit je 50 % beteiligt sind. Hier wurde der Gesellschaft durch Vorlage Nr. 465/2015 in der Magistratssitzung vom 30. November 2015 die Zahlung einer Liquiditätshilfe in Form einer Kapitalzuführung für das Jahr 2016 i. H. v. 100.000,00 € beschlossen. Somit erhöhte sich der ausgewiesene Buchwert der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 um 100.000,00 € auf 802.500,00 €. Der Nominalwert beläuft sich weiterhin auf 12.500,00 €.

Feststellung

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.3.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sachverhalt

Die Höhe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Jahresabschluss) zu entnehmen. Der Forderungsspiegel gibt Auskunft über die Art des Entstehens sowie das Alter der Forderungen. Er wird gespeist durch sogenannte Forderungssammelkonten. Diese lassen sich prinzipiell auflösen in einzelne Schuldnerkonten, die Debitorenkonten. Grundsätzlich kann somit jede Forderungsart aufgegliedert werden in Einzelforderungen.

Dieser Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, da die Stadt Kassel als Gläubigerin zu jedem Zeitpunkt im Haushaltsjahr wissen muss, gegen welche Personen sich ihre Forderungen richten.

Wichtig für die Aussagekraft des städtischen Jahresabschlusses, speziell der Vermögensrechnung, ist die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes. Daher wurden die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmenden Wertkorrekturen in die Prüfung einbezogen.

Weiterer Prüfungsgegenstand waren, wie bereits in den Vorjahren, die Verwahrgelder.

Feststellung

Bestände an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Gesamtbestand der Forderungen der Stadt Kassel 74.990.290,21 €. Er hat – ausweislich des Forderungsspiegels – im Haushaltsjahr 2016 um 10.377.088,92 € zugenommen.

Der Gesamtbestand der Forderungen der Stadt Kassel hat sich seit dem ersten Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2006 folgendermaßen entwickelt (alle Angaben in Euro):

2006	36.508.616,75
2007	40.433.185,97
2008	44.322.436,16
2009	41.070.184,24
2010	55.014.490,31
2011	65.379.805,56
2012	58.782.041,03
2013	83.752.762,92
2014	69.492.435,92
2015	64.613.201,29
2016	74.990.290,21

Die Entwicklung des Forderungsbestandes verteilt sich folgendermaßen auf die Forderungsarten:

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen u. ä.:	15.662.968,36
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben:	- 2.242.185,67
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	- 2.031.015,23
Forderungen gegen verbundene Unternehmen etc.:	- 173.242,58
sonstige Vermögensgegenstände:	- 839.435,96

Die Zunahme des Forderungsbestandes entfällt demnach ausschließlich auf die Forderungsart „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen“. Innerhalb dieser Forderungsart sind es die Konten „Forderungen aus Sonderinvestitionsprogramm gegen Land“ mit einem Bestand von ca. 29 Mio. € sowie „Forderungen aus Transferleistungen“ mit einem Bestand von ca. 19 Mio. €, die bei der Prüfung aufgefallen sind. Die Forderungen gegen das Land sind unproblematisch, da hierbei lediglich zugesagte Investitionszuschüsse vom Land noch nicht ausgezahlt worden sind.

Die Forderungen aus Transferleistungen hingegen betreffen sehr viele Einzelforderungen. Die Höhe dieser Forderungen ist von 3.097.911,34 € (31.Dezember 2015) auf 18.961.757,85 € angestiegen.

Laut Auskunft der Stadtkasse handelt es sich bei den Forderungen um solche des Jugendamtes. Sie bestehen gegen das Land Hessen bzw. andere Bundesländer, die zur Übernahme von Kosten im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet sind.

Die übrigen Forderungsarten sind gleichbleibend bzw. rückläufig.

Empfehlung

Da hohe Forderungsbestände mit finanziellen Risiken einhergehen, sollte die Verwaltung weiter an der Rückführung der Forderungsbestände arbeiten.

Nachweis der Forderungen in der Buchhaltung

Jede Forderung einer Person (des Gläubigers) richtet sich unabhängig von der Art ihrer Entstehung gegen eine natürliche oder juristische Person (den Schuldner). Die Buchhaltung hat diese Verhältnisse abzubilden. Soweit sie das nicht tut, ist sie nicht ordnungsmäßig. Eine tiefer gehende Prüfung der Forderungen trifft dann auf Grenzen. Daraus entstehen verschiedene Risiken.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse vergangener Jahre wurde vom Revisionsamt beanstandet, dass große Teile der städtischen Forderungen sich nicht auf Debitorenkonten (Schuldnerkonten) zurückführen ließen. Hiervon waren in manchen Jahren zwei Drittel der städtischen Forderungen betroffen. Im vorliegenden Jahresabschluss 2016 sind nur noch ca. zwei Prozent der Forderungen nicht in der Debitorenbuchhaltung enthalten. Der Großteil der Forderungen hat in die Debitorenbuchhaltung Eingang gefunden.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung diesbezüglich in den Jahresabschlüssen seit 2008:

Berichtsjahr	Summe der Forderungen	in Debitoren enthalten	in Debitoren nicht enthalten	in Prozent
2008	44.322.436,16	33.786.176,54	10.536.259,62	23,77
2009	41.070.184,24	20.623.012,15	20.447.172,09	49,79
2010	55.014.490,31	18.011.687,72	37.002.802,59	67,26
2011	65.379.805,56	25.902.148,01	39.477.657,55	60,38
2012	58.782.041,03	15.490.432,16	43.291.608,87	73,65
2013	83.752.762,92	51.249.183,79	32.503.579,13	38,81
2014	69.492.435,92	36.635.477,27	32.856.958,65	47,28
2015	64.613.201,29	33.000.725,96	31.612.475,33	48,93
2016	74.990.290,21	73.498.906,29	1.491.383,92	1,99

Da noch nicht alle Forderungen in der Debitorenbuchhaltung enthalten sind, ist es nicht ohne weiteres möglich, die Daten des Forderungsspiegels aus den Debitorenwerten herzuleiten. Die Stadtkasse bedient sich zur Herleitung der Daten verschiedener Hilfsrechnungen.

Empfehlung

Die Buchhaltung ist so einzurichten und zu betreiben, dass sich sämtliche Forderungen zumindest zum Abschlussstichtag durch offene Posten der Debitorenbuchhaltung begründen lassen.

Die Zahlen des Forderungsspiegels sollten sich auf einfache Weise aus der Debitorenbuchhaltung herleiten lassen.

Wertberichtigungen

Im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, Seite 29, ist folgende Empfehlung des Revisionsamtes enthalten:

„Wertberichtigungen sind für jede Forderungsart gesondert vorzunehmen. Dabei ist die Reihenfolge Einzelwertberichtigung-Pauschalwertberichtigung einzuhalten. Die Bewertung sollte so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Bewertungsarbeiten sowie über die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes verschaffen kann.“

Das Amt Kämmerei und Steuern ist den Empfehlungen des Revisionsamtes nun insoweit gefolgt. Bei fast allen Forderungsarten wurden Einzelwertberichtigungen, pauschalierte Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Ausnahmen: Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen etc. wurden nur Pauschalwertberichtigungen, bei den sonstigen Vermögensgegenständen wurden keine Einzelwertberichtigungen gebucht.

Die Bewertungsarbeiten wurden auf eine einheitliche und nachvollziehbare Weise durchgeführt.

Zunächst wurden Einzelwertberichtigungen anhand der Niederschlagungen ermittelt und gebucht. Da diese Vorgehensweise zur Erfassung der Einzelrisiken nicht ausreichend ist, wurde anschließend, wie in den Vorjahren auch, das Verfahren der pauschalierten Einzelwertberichtigung angewendet. Hierfür wurden die Forderungen altersmäßig geschichtet. Die Forderungen aus Jahren vor 2013 wurden mit 0 %, aus 2013 mit 30 %, aus 2014 mit 45 %, aus 2015 mit 95 % und aus 2016 mit 97,5 % bewertet. Das Verfahren wurde im Jahr 2011 vom Amt Kämmerei und Steuern in Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers erarbeitet. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass nsk/N7 für die Vornahme einer qualifizierten Einzelwertberichtigung kein Instrumentarium zur Verfügung stellt. Das Verfahren wäre insofern verbesserungswürdig.

Die Pauschalwertberichtigung schließlich erfolgt auf alle Forderungen, soweit diese noch werthaltig sind. Die Pauschalwertberichtigung steht richtigerweise am Ende der Bewertungsarbeiten. Sie wird in Höhe von einem Prozent des Restbestandes der Forderungen vorgenommen. Dieser Wert wurde nicht empirisch, also auf Grund der Sammlung und Bewertung von Daten, ermittelt, sondern einfach geschätzt wie in den Vorjahren.

Empfehlung

Auch bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen und solche Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sollte eine stichtagsbezogene Risikobewertung vorgenommen und dokumentiert werden. Eine Einschätzung der hier liegenden Risiken sollte in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden. Gleiches gilt für die sonstigen Vermögensgegenstände.

Die Abweichung von sonst üblichen Bewertungsverfahren sollte im Rechenschaftsbericht begründet werden.

Der Maßstab für die Anwendung von Pauschalwertberichtigungen sollte empirisch ermittelt werden, da entsprechende Datengrundlagen inzwischen vorliegen.

Verwahrgelder

Bereits in den Vorjahren wurde wiederholt auf die Bedeutung der debitorischen Verwahrgelder hingewiesen. Hier soll erneut auf die Risiken verwiesen werden, die hohe Verwahrgeldumsätze mit sich bringen.

Die Verwahrgelder entwickelten sich in der Vergangenheit folgendermaßen:

Jahr	Debitorenkonto	Umsatz in Euro
2008	5500108	126.561.353,15
2009	5500109	83.394.872,94
2010	5500110	83.148.560,31
2011	5500111	91.429.051,51
2012	5500112	101.914.705,49
2013	5500113	111.719.038,22
2014	5500114	126.458.517,95
2015	5500115	122.598.032,18
2016	5500116	102.879.169,86

Die Verwahrgeldumsätze haben in einer Größenordnung von 20 Mio. € abgenommen. Die Bemühungen der Verwaltung, den Empfehlungen des Revisionsamtes zu folgen und die Risiken zu minimieren, die mit hohen Verwahrgeldumsätzen verbunden sind, waren insoweit erfolgreich, müssen aber kontinuierlich fortgesetzt und verstärkt werden.

Das Revisionsamt wird der Entwicklung der Verwahrgelder auch weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit schenken.

5.3.7 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Sachverhalt

Die unter der Bilanzposition 1.1.2 aufgeführten Zugänge für das Berichtsjahr 2016 wurden einer genaueren Betrachtung unterzogen (Plausibilitätsprüfung). Im Einzelnen waren dies: die Sanierung des UNESCO Welterbes (3.957.023 €) und das Gaswerk Holländischer Platz (470.000 €).

Feststellung

Die ausgewiesenen Werte für die Sanierung des UNESCO Welterbes und auch für das Gaswerk Holländischer Platz konnten anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zuwendungsbescheide, Sanierungsvertrag) inhaltlich und wertmäßig nachvollzogen werden.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

5.3.8 Sonstige Sonderposten

Sachverhalt

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 wurde festgestellt, dass unter der Bilanzposition "2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich" Sachkonten aus dem Hauptkontenbereich 365 "Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Zuweisungen für Investitionen vom nicht öffentlichen Bereich" ausgewiesen wurden. Wir hatten die Umbuchung auf die sachlich zutreffenden Sachkonten empfohlen.

Auskunftsgemäß wurden aus Zeitgründen die Umbuchungen durch das Amt Kämmerei und Steuern nicht im Jahresabschluss 2015, sondern erst im Jahresabschluss 2016 vorgenommen.

Die Prüfungsnachschauf erfolgte auf Basis der Sachkonten und der einzelnen Zuschüsse laut Zuschussverwaltung.

Feststellung

Die vorgenommenen Umbuchungen entsprechen der Vorgabe des KVKR (§ 33 Abs. 4 GemHVO i. V. m. Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO). Die betreffenden Zuschüsse der Zuschussverwaltung wurden neu zugeordnet bzw. ebenfalls sachgerecht umgebucht.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Der verbindlich vorgeschriebene Kontenplan ist jetzt eingehalten. Die Bilanzgliederung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Unsere Feststellungen zu den Sonderposten aus dem Jahresabschluss 2015 (Tz 5.3.1 des Schlussberichts 2015) wurden im Jahresabschluss 2016 vollständig berücksichtigt.

5.3.9 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Sachverhalt

Für die Rückstellungen gemäß § 39 Abs. 1 bis 3 GemHVO (Pflichtrückstellungen für Pensionen, Beihilfe und Altersteilzeit) sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang dargestellt.

Grundlage der Bewertung sind danach Gutachten der KVK BeamtenVersorgungskasse.

Stichprobenhaft geprüft wurden die sich aus den Gutachten im Vergleich zum Vorjahr ergebenden Veränderungen (u. a. Zuführungen zu Pensionsrückstellungen).

Ebenfalls geprüft wurde die Übernahme einer Pensionsverpflichtung durch die Stadt Kassel im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Beamten vom Eigenbetrieb zur inneren Verwaltung.

Feststellung

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.3.10 Sonstige Rückstellungen

Sachverhalt

Geprüft wurden die Bildung einer Rückstellung für den Budgetausgleich Rettungsdienst, der Wegfall der Rückstellungen für die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für Honorarverträge und für Nachzahlungen aufgrund der Tarifierhöhung im Sozial- und Erziehungsdienst sowie die wie im Vorjahr ausgewiesene Rückstellung für altersdiskriminierende Besoldung.

Feststellung

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Inhalt und Umfang der Prüfung / Risikoanalyse

Die Ergebnisrechnung ist die zentrale Rechnung eines ressourcenverbrauchsorientierten Haushalts- und Rechnungswesens. Sie soll über die Art, die Höhe und die Quellen der Ergebniskomponenten vollständig und klar informieren.

Die Ergebnisrechnung besteht aus der gesamten Ergebnisrechnung (§ 46 GemHVO) und den Teilergebnisrechnungen (§ 48 GemHVO).

Entsprechend eines risikoorientierten Prüfungsansatzes (vgl. auch Tz. 5.2) wurden folgende Prüfungsschwerpunkte für die gesamte Ergebnisrechnung festgelegt:

- Einhaltung des Haushaltsplanes
- periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen
- ordnungsmäßiger Ausweis (insbesondere Einhaltung des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens nach § 33 Abs. 4 GemHVO)
- Formal- und Vollständigkeitsprüfung mittels Prüfungssoftware

Die Abgrenzung periodenfremder Aufwendungen und Erträge zum außerordentlichen Ergebnis hat in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsfragen der Gemeindehaushaltsverordnung geführt. Wir hatten dem Amt Kämmerei und Steuern im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 empfohlen, Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen.

Am 9. Oktober 2017 fand ein Gespräch mit der Aufsichtsbehörde statt. Ergebnis der Besprechung war, dass die Bestimmungen zu § 58 Nr. 5a GemHVO beim Land Hessen derzeit überarbeitet werden.

Laut Schreiben des Amtes Kämmerei und Steuern vom 24. Oktober 2017 seien „*die Vertreter des Landes Hessen zu dem Schluss gekommen, dass die bisherige zwingende Auslegung des Paragraphen nicht praxisorientiert sei. Es bestehe der Wunsch, die bisherige Auslegung aufzuweichen, so dass die vermeintlich periodenfremden Aufwendungen und Erträge künftig auf das laufende Geschäftsjahr zu buchen seien. Periodenfremde und damit außerordentliche Buchungen sollen die absolute Ausnahme sein.*“

Bis zu einer endgültigen Festlegung durch das Land Hessen werden wir die Zuordnung der periodenfremden Aufwendungen und Erträge nicht weiter beanstanden.

Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Feststellung grundsätzlicher und systembedingter Fehler.

6.1.1 Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken

Sachverhalt

Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung der Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken.

Feststellung

In Bezug auf die Buchungsweise haben sich keine Änderungen der bisherigen Vorgehensweise durch das Fachamt ergeben.

Wir verweisen insofern auf die offene Prüfungsfeststellung Nr. 1.2 von Textziffer 17 auf Seite 71.

6.2 Anhang

Nach § 50 GemHVO sind in dem zu erstellenden Anhang die wesentlichen Posten der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern.

Die wesentlichen Posten der Ergebnisrechnung sind im Anhang erläutert.

Unsere Empfehlungen der Vorjahre hinsichtlich der rechtlichen Mindestanforderungen des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes wurden umgesetzt.

7 Finanzrechnung / Investitionen

7.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 HGO). Sie besteht aus einer zusammengefassten (gesamten) Finanzrechnung (§ 47 GemHVO) und den Teilfinanzrechnungen (§ 48 GemHVO).

Aufgabe der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Kommune zu vermitteln und somit das finanzwirtschaftliche Handeln der Verwaltung abzubilden (Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune).

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt.

Planungskomponente der Finanzrechnung ist der Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln, insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Finanzrechnung kann nach § 47 GemHVO entweder als indirekte (derivative) oder als direkte Finanzrechnung aufgestellt werden.

Die Stadt Kassel stellt seit dem Haushaltsjahr 2012 direkte Finanzrechnungen auf.

Bei der direkten Finanzrechnung werden die tatsächlichen Zahlungsströme abgebildet. Sie werden über das Finanzverfahren N7 grundsätzlich bei jedem Zahlungsvorgang automatisch (direkt) auf Finanzrechnungskonten gebucht. Voraussetzung für diese Automatikfunktion sind sogenannte Kontenverknüpfungen (Finanzbuchungsgruppen), die grundsätzlich bei allen zahlungswirksamen Sachkonten zu hinterlegen sind.

7.2 Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung

Die Prüfung der Finanzrechnung ist im Wesentlichen eine Systemprüfung (siehe Tz. 7.1), bei der zu untersuchen ist, ob die erforderlichen Hinterlegungen korrekt erfolgt sind. Prüfungsziel ist, festzustellen ob

- die Finanzrechnungskonten dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) entsprechen,
- die Finanzrechnungskonten in die maßgebende Position der Finanzrechnung fließen (Muster 16 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 GemHVO),
- bei allen zahlungswirksamen Bestands- und Erfolgskonten Finanzbuchungsgruppen hinterlegt sind,
- bei allen nicht zahlungswirksamen Bestands- und Erfolgskonten keine Hinterlegungen erfolgt sind,
- bei den Finanzbuchungsgruppen auch die maßgebenden Finanzrechnungskonten tatsächlich hinterlegt sind,
- alle Finanzrechnungskonten tatsächlich in der Finanzrechnung Berücksichtigung finden.

Nach unserer Auffassung ist durch die Systemprüfung eine hinreichende Prüfungssicherheit gegeben. Unsere Systemprüfung führte inhaltlich zu Feststellungen, die keinen Einfluss auf die Darstellung der tatsächlichen Finanzlage der Stadt Kassel haben mit Ausnahme der nachstehenden Ausführung.

Nachweis des Bestands an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres in der Bilanz

Die Finanzrechnung zum 31. Dezember 2016 schließt mit einem Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von -3.847.352,93 € ab. Während in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres saldiert dargestellt werden, gilt für die Bilanz (Vermögensrechnung) das Saldierungsverbot (§ 38 Abs. 2 GemHVO).

Danach dürfen Posten der Aktivseite der Bilanz nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.

Bank- und Kassenbestände, die Guthaben aufweisen, sind unter der aktiven Bilanzposition „2.4 Flüssige Mittel“ auszuweisen (390.856,25 €). Bankbestände, die „überzogen“ sind, stellen Verbindlichkeiten dar, die auf der Passivseite der Bilanz abzubilden sind (siehe Anhang zur Bilanz unter „4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung“ Betrag in Höhe von 4.238.209,18 €).

7.3 Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Nach § 95 Abs. 1 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel. Der Haushaltsplan dient der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der städtischen Aufgaben voraussichtlich im Bewilligungszeitraum notwendig ist. Dabei kommt dem Finanzhaushalt insbesondere die Aufgabe zu, die Ermächtigung von Einzahlungen und Auszahlungen von Finanzmitteln für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und deren Finanzierung eines Haushaltsjahres darzustellen (§ 95 Abs. 2 HGO). Damit wird der finanzwirtschaftlichen Ordnungsfunktion des Haushaltes Rechnung getragen.

Der Haushaltsplan ist für die Haushaltsführung der Stadt verbindlich (§ 95 Abs. 1 HGO). Durch den Haushaltsplan wird der Verwaltung ein finanzieller Handlungsrahmen gesetzt, der in Bezug auf den Finanzhaushalt festlegt, welche investiven Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben sind.

Mit Aufstellung der Finanzrechnung im Rahmen des Jahresabschlusses legt der Magistrat auch Rechenschaft über seine Haushaltsführung ab.

Entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist (§ 128 Abs. 1 HGO).

Ausgehend vom Haushaltsplan, den aus dem Jahr 2015 übertragenen Haushaltsresten und den über- und außerplanmäßigen Bewilligungen des Haushaltsjahres sowie dem Abgleich mit der vorgelegten Finanzrechnung und dem Buchhaltungssystem N7 konnten wir die Daten und die Angaben im Jahresabschluss nachvollziehen.

7.4 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO ist als Anlage zum Jahresabschluss ein Anhang zu erstellen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Finanzrechnung zu erläutern. Der Anhang erfüllt damit eine wichtige Informations-, Erläuterungs- und Entlastungsfunktion.

Für die Form des Anhangs gibt es keine Vorgaben. Maßgeblich für die formale und inhaltliche Gestaltung des Anhangs sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Danach sind die Angaben wahr, klar, übersichtlich, vollständig und verständlich darzustellen.

Wir haben den Anhang zur Finanzrechnung nach seinem Informations- und Erläuterungsinhalt untersucht.

Die wesentlichen Posten der Finanzrechnung sind im Anhang aufgeführt.

Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen (§ 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO) sind im Anhang tabellarisch zusammengestellt (siehe Spalte Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres bei den Summenpositionen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Wesentliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht S. 168 ff. erläutert.

7.5 Teilfinanzrechnungen

Neben der gesamten Finanzrechnung (§ 47 GemHVO) sind Teilfinanzrechnungen entsprechend den Teilhaushalten aufzustellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Teilfinanzrechnungen wurden für das Prüfungsjahr entsprechend der städtischen Organisationsstruktur auf Ebene der Teil-, Amts- und Dezernatshaushalte vorgelegt.

In den Teilfinanzrechnungen wird die investive Tätigkeit der Stadt Kassel im Einzelnen dargestellt.

Die geprüften Teilfinanzrechnungen entsprechen dem gesetzlich vorgeschriebenen Muster (Muster 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO). Nach den gesetzlichen Vorgaben enthalten die vorgelegten Teilfinanzrechnungen die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit (vgl. § 4 Abs. 4 GemHVO).

Ausgehend von der vorgenommenen Systemprüfung für die gesamte Finanzrechnung (siehe Tz. 7.2), haben wir die Dezernats-, Amts- und Teilfinanzrechnungen im Wesentlichen dahingehend untersucht, ob alle darin ausgewiesenen Beträge mit der gesamten Finanzrechnung übereinstimmen.

Die ausgewiesenen Beträge können beginnend von den Teilfinanzrechnungen über die Amts- und Dezernatsfinanzrechnungen bis hin zur gesamten Finanzrechnung nachvollzogen werden.

Abweichungen von den Plan-Ist-Ansätzen sind im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 erläutert, ebenso die Übertragung der Haushaltsreste.

Die Darstellung von Produkten, Produktgruppen und Produktbereichen in den Teilfinanzhaushalten ist noch nicht erfolgt (siehe hierzu auch Tz. 4.2.2).

8 Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Rechtliche Anforderungen

Der Jahresabschluss auf Basis der doppelten Buchführung ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO durch einen „Rechenschaftsbericht“ zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Jahresabschluss ein „Anhang“ sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen (§ 112 Abs. 4 HGO).

§ 51 GemHVO regelt in Verbindung mit den anzuwendenden Hinweisen zur GemHVO eindeutig den Inhalt des Rechenschaftsberichtes. Danach sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft, insbesondere die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit, und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Stadt analysierend darzustellen.

Für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorschriften vorgesehen, allerdings soll die Darstellungsform in den folgenden Haushaltsjahren beibehalten werden, damit der Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr erleichtert wird (Nr. 3 der Hinweise zu § 51 GemHVO).

Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie deren wesentliche Abweichungen im Jahresvergleich entsprechend § 50 GemHVO und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu erläutern.

Neben den vorstehend aufgeführten Anforderungen enthält die GemHVO an unterschiedlichen Stellen weitere Regelungen zum Anhang.

8.2 Zielsetzungen und Strategien

In den Schlussberichten der letzten Jahre hatten wir ausführlich dargelegt, dass im Rechenschaftsbericht Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien darzustellen sind.

Mittlerweile wurden Ziele und Kennzahlen definiert. Seit dem Haushaltsjahr 2014 werden diese Ziele und Kennzahlen in einem den Haushaltsplan ergänzenden Teil dargestellt. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung können aus der Ergebnisspalte 2015 im Haushaltsplan 2017 entnommen werden. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sind keine Angaben hierüber gemacht worden. Eine Analyse der zukünftigen Ziel- und Produktorientierung der Stadt anhand der definierten Ziele und der hierfür errechneten Kennzahlen wäre im Rahmen des Rechenschaftsberichtes durchaus wünschenswert und sollte in Zukunft ins Auge gefasst werden. Die Bemühungen des Amtes Kämmerei und Steuern gehen dahin, dies nach dem Jahr 2018 umsetzen zu können.

9 Zentral bewirtschaftete Budgets

9.1 Personalaufwendungen

Haushaltsrechtliche Prüfung

Sachverhalt

Die Personalaufwendungen waren im Haushaltsplan entsprechend § 4 GemHVO (Bildung von Teilhaushalten) für jeden gebildeten Teilergebnishaushalt veranschlagt; die Rechnungsergebnisse sind für alle Teilergebnisrechnungen ausgewiesen.

Im Finanzverfahren N7 sind zur (zentralen) Bewirtschaftung der Personalausgaben ämterübergreifende Einzelbudgets für die Haushaltsdezernate gebildet. Diese Einzelbudgets sind durch die Zuordnung zur Budgetebene Personalausgaben zu einem dezernatsübergreifenden Deckungskreis zusammengefasst.

Im Haushaltsplan (Erläuterung der Bildung von Budgets) wurden die zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb der Budgetebenen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Feststellung

Die Planansätze und die Ergebnisse der Einzelbudgets (Ebene der Haushaltsdezernate) waren im Haushaltsplan nicht ausgewiesen; sie waren ausschließlich in N7 auswertbar. In der Ergebnisrechnung ist das Ergebnis des zentral bewirtschafteten Budgets und der Einzelbudgets ebenfalls nicht aufgeführt.

Mehrere Sachkonten für Personalaufwendungen und Rückstellungen waren den Positionen 11 und 12 (Personal- und Versorgungsaufwendungen) der Ergebnisrechnung und den N7-Personalkostenbudgets nicht übereinstimmend zugeordnet. Die Gegenüberstellung der Planansätze und der Rechnungsergebnisse zeigt deshalb unterschiedliche Ergebnisse: laut der Ergebnisrechnung 2016 wurde die Summe der fortgeschriebenen Haushaltsansätze der Personal- und Versorgungsaufwendungen um rd. 4,1 Mio. € überschritten, für das N7-Budget Personalausgaben waren auf der Budgetebene Wenigeraufwendungen in Höhe von rd. 1,9 Mio. € zu verzeichnen.

Die im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres höheren Aufwendungen für Personalaufwendungen (Position 11) und für Versorgungsaufwendungen (Position 12) sind bezogen auf die Ergebnisrechnung im Anhang und im Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Plan-Ist-Abweichung auf der N7-Budgetebene ist im Rechenschaftsbericht dargestellt und ausführlich begründet.

Prüfung einzelner Personalaufwendungen und Personalkostenberechnungen

Sachverhalt

Stichprobenweise geprüft wurden u. a. die Zuordnung von Aufwendungen nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben (KVKR), die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung an Beamte, die Zahlung von Jubiläumsgeld (an Tarifbeschäftigte) bzw. Jubiläumszuwendungen (an Beamte) sowie Personalkostenerstattungen bei Kostenbeteiligung Dritter.

Für die Erstattung durch Dritte wurden durch die Personalverwaltung erstellte Personalkostenberechnungen unterschiedlichen Umfangs geprüft. Sie betrafen überwiegend Verwendungsnachweise verschiedener Ämter.

Feststellung

Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

10 Teilhaushalte der Ämter

10.1 Haushaltsrechtliche Prüfung

Wir haben der Prüfung der Teilhaushalte bzw. der Teilergebnisrechnungen folgende Prüfungsschwerpunkte zu Grunde gelegt:

- Einhaltung des Haushaltsplans
- Periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen
- Ordnungsmäßiger Ausweis von Aufwendungen und Erträgen
- Angaben im Anhang
- Angaben im Rechenschaftsbericht

Wegen der Abgrenzung von periodenfremden Aufwendungen und Erträgen zum außerordentlichen Ergebnis verweisen wir auf Tz. 6.1 dieses Schlussberichtes.

Die stichprobenhafte Prüfung im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu keinen wesentlichen Prüfungsfeststellung geführt.

10.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Zu den Aufgaben des Revisionsamtes gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Diese Prüfungsaufgabe ergibt sich unter anderem aus den Vorgaben der Zuwendungsgeber (Land, Bund und EU). In den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ ist unter Ziff. 7.2 festgelegt:

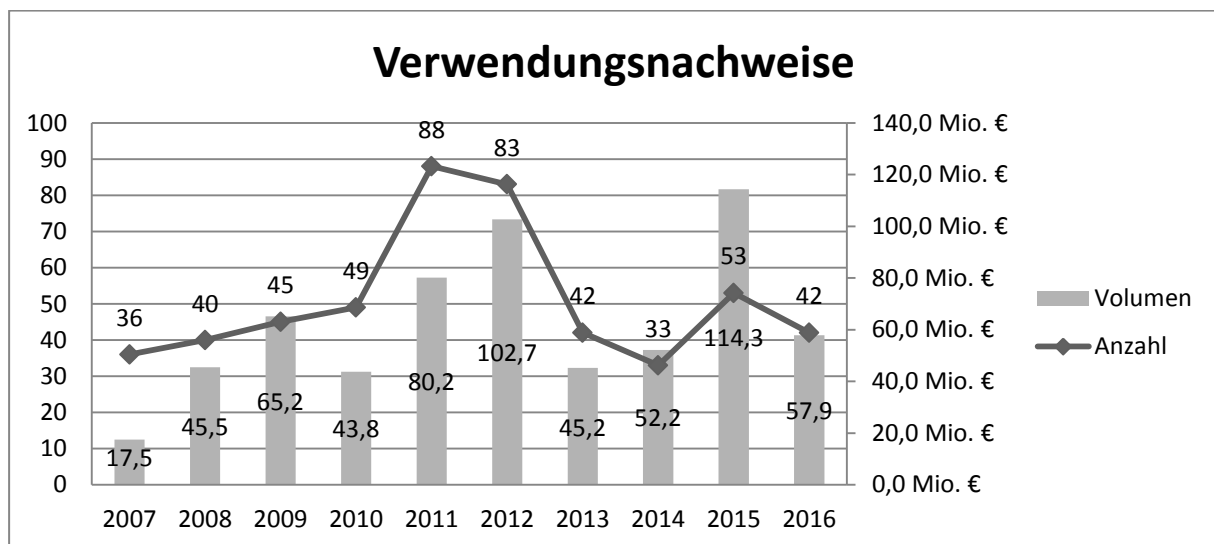
„Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.“

Noch weitergehende Anforderungen an die Prüfung stellen die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE), die am 1. Juli 2008 in Kraft getreten sind und Umfang und Inhalt der geforderten Prüfung dezidiert vorschreiben.

Im Jahr 2016 ist die Zahl der zu prüfenden Verwendungsnachweise im Vergleich zum Vorjahr wieder auf einen durchschnittlichen Wert zurückgegangen. Er bewegt sich damit etwas oberhalb des Niveaus des Jahres 2013. Nachdem das Betreuungsangebot für unter Dreijährige in den Kindertagesstätten ausgebaut worden ist, pendeln sich die Werte wieder auf dem ursprünglichen Niveau ein.

Bei insgesamt 42 geprüften Verwendungsnachweisen mit einem Volumen von 57,9 Mio. € im Jahr 2016 ist erkennbar, wie nachhaltig die risikoorientierte Prüfung durch diese Pflichtprüfungen auch in 2016 beeinflusst bzw. überlagert wurde. In den kommenden Jahren wird dieser Wert erneut kräftig ansteigen, da durch ein zusätzliches städtisches Investitionsvolumen aufgrund des KIP in Höhe von rd. 41 Mio. € bis zum 31. Dezember 2020 phasenweise erneut mit einem starken Anstieg gerechnet werden muss.

Die Entwicklung der letzten Jahre ist in der nachstehenden Grafik dargestellt:



Das Volumen der zu prüfenden Verwendungsnachweise lag im Jahr 2016 zwischen 3 T € und 22 Mio. € bei einem Durchschnitt von 1,4 Mio. €.

Je nach Umfang des Prüfauftrages nahm die Prüfung der Verwendungsnachweise bis zu mehrere Wochen in Anspruch. Da die Zuwendungsgeber die Zahlung laufender Abschläge für Projekte davon abhängig machen, dass geprüfte Verwendungsnachweise über die vorherige Periode vorliegen, müssen die Verwendungsnachweise im Revisionsamt vorrangig bearbeitet werden. Das bedeutet, dass bewilligte Auszahlungen an die Stadt Kassel erst erfolgen, wenn die Prüfung durch die Revision erfolgt ist. Die geprüften Verwendungsnachweise müssen daher fristgerecht beim Zuwendungsgeber vorliegen, damit die Auszahlungen ebenfalls fristgerecht erfolgen und der Stadt keine finanziellen Nachteile entstehen.

Diese Situation belastet auch die beteiligten Fachämter, deren Aufgabe darin besteht, die umfangreichen und teils sehr detaillierten Verwendungsnachweise zu erstellen und mit allen für die Prüfung erforderlichen Anlagen und Nachweisen dem Revisionsamt zeitnah vorzulegen.

Wir werden die Entwicklung der Verwendungsnachweise weiter beobachten und berichten.

10.3 Personal- und Organisationsamt

Sachverhalt

Zu den aus Prüfungen in den Vorjahren noch offenen Feststellungen zur Teilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln von Beamten wurden vom Amt Kämmerei und Steuern und dem Personal- und Organisationsamt im Jahr 2017 Festlegungen zur Umsetzung der haushaltrechtlichen Regelungen ab dem Haushaltsjahr 2017 getroffen.

Geprüft wurden außerdem u. a. die Nachversicherung von Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der vorgehaltene Getränkebestand für Ehrungen aus Anlass von Dienst- und Arbeitsjubiläen.

Außerdem wurden Erträge und Aufwendungen des Teilhaushalts des Amtes stichprobenweise auf die Einhaltung der haushaltrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Feststellung

Die Prüfungen führten nicht zu wesentlichen Beanstandungen.

10.4 Kulturamt

Sachverhalt

Geprüft wurden u.a. die Erträge und Aufwendungen für das Kulturhaus Dock 4, die Verwaltung der Handvorschuss- und Betriebsmittelkassen des Amtes sowie Verwendungsnachweise über Landeszuweisungen.

Gegenstand der laufenden Prüfung war und ist weiterhin die Einhaltung der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel bei der Förderung Kasseler Kulturschaffender durch das Kulturamt. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Verwendungsnachweise von den Zuwendungsempfängern fristgerecht vorgelegt und die eingereichten Verwendungsnachweise durch das Kulturamt geprüft werden.

Feststellung

Hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurden keine wesentlichen Bearbeitungsmängel festgestellt.

Bei unserer stichprobenhaften Prüfung zu Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise über städtische Zuwendungen war – neben einer guten Bearbeitungsqualität – festzustellen, dass mehrere Zuwendungsempfänger die Nachweise nicht oder verspätet eingereicht haben und dass dem Kulturamt fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise dort verzögert geprüft wurden.

Empfehlung

Wir haben empfohlen, bei säumigen Zuwendungsempfängern verstärkt auf die fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise hinzuwirken und die Prüfung im Kulturamt zu beschleunigen.

10.5 Jugendamt

10.5.1 Zuwendungen für Jugendarbeit

Sachverhalt

Das Jugendamt hatte dem Revisionsamt im Jahr 2015 einen Vorgang, den Evangelischen Stadtkirchenkreis betreffend, zur Prüfung vorgelegt. Dieser Vorgang wurde von uns zum Anlass genommen, den Bereich der Kinder- und Jugendförderung und die Praxis der Bewilligung von Fördermitteln genauer zu betrachten. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Zuwendungsvorgänge der Jahre 2013 bis 2015 bei 21 Zuwendungsempfängern geprüft.

Feststellung

In den Jahren 2013 bis 2015 hat das Jugendamt jährlich Zuwendungen in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro für Maßnahmen der Jugendförderung an die 21 geprüften Zuwendungsempfänger gezahlt (z.B. JAFKA, Sportjugend, Schlachthof, Internationaler Bund).

Für diese städtischen Zuwendungen sind die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel anzuwenden.

Bei Zuwendungen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Kassel, die auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Die Zuwendungen müssen schriftlich mit ausführlicher Darstellung eines Finanzierungsplanes beantragt werden. Der Antrag ist vom Fachamt zu prüfen. Über die Gewährung der Zuwendung ist ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss der geförderten Maßnahme dem Fachamt einen Verwendungsnachweis vorlegen.

Entgegen den Zuwendungsrichtlinien hat das Jugendamt in 15 der geprüften Fälle keine Bewilligungsbescheide erlassen.

Bei unserer ersten Prüfung im Jahr 2015 hatten wir festgestellt, dass bei keinem der zunächst geprüften 10 Zuwendungsvorgänge aus den Jahren 2013 und 2014 ein vom Jugendamt geprüfter Verwendungsnachweis vorlag. Insgesamt waren nur drei Verwendungsnachweise vorhanden.

Dessen ungeachtet waren im Jahr 2015 Zahlungen an die Zuwendungsempfänger geleistet worden.

Das widerspricht den Vorgaben der Zuwendungsrichtlinien, wonach bis zum 31. März des Folgejahres die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger des Vorjahres dem Jugendamt vorliegen sollen.

Insgesamt haben wir festgestellt, dass der Bereich Kinder- und Jugendförderung zwar regelmäßig an die Zuwendungsempfänger Zahlungen leistet, die fristgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise aber nicht überwacht und bei Bedarf anfordert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Jugendamt wesentliche Vorgaben der städtischen Zuwendungsrichtlinien nicht beachtet und es dadurch auch zu Überzahlungen (rd. 33 T €) gekommen ist. Zuletzt hatten wir im April 2017 um Stellungnahme gebeten, wann mit der Rückforderung der Überzahlungen zu rechnen sei und wann die Verwendungsnachweise der Jahre 2013 bis 2015 abschließend bearbeitet werden.

Die geprüfte Stelle hat uns daraufhin mitgeteilt, dass man dort die Rückforderungsverfahren eröffnen wird. Im Übrigen fielen im betreffenden Bereich immer wieder Arbeitsrückstände an, die auf häufige Personalwechsel sowie längerfristige Krankheitsfälle zurückzuführen seien.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige städtische Leistungen, für die die städtischen Zuwendungsrichtlinien anzuwenden sind und nicht nur die Regelungen der Landeshaushaltsordnung.

Empfehlung

Wir empfehlen dringend, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zukünftig bei der Vergabe von Zuwendungen die Vorschriften der städtischen Zuwendungsrichtlinien beachtet werden.

11 Prüfungen von Baumaßnahmen

11.1 Technische Prüfung

Die technische Prüfung der Baumaßnahmen erfolgt baubegleitend und erstreckt sich auf alle Bereiche der Bauverwaltung und der Eigenbetriebe (KASSELWASSER, Die Stadtreiniger Kassel). Sie umfasst die Prüfung einzelner Maßnahmen von der Ausschreibung bis zur Fertigstellung und Abrechnung.

Die Legitimation der technischen Prüfung hat ihren Ursprung in den städtischen Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VRB) sowie der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 5. Juni 2009. Hiernach sind die entsprechenden Fachämter verpflichtet, dem Revisionsamt alle Vergaben, Teil- und Schlussrechnungen für Bauleistungen über 25 T € im Hochbaubereich und über 50 T € im Tiefbaubereich zur Prüfung vorzulegen.

Die Schwerpunkte der Prüfung liegen in der Anwendung technischer Vorschriften und allgemein anerkannter Regeln der Technik unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), des Vergabeerlasses vom 22. November 2016, der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. November 2015 zur „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vorgegebenen Maßnahmen wird besondere Bedeutung beigemessen.

Neben dem wirtschaftlichen Effekt für die Stadt Kassel als Auftraggeber können auch die Bieter darauf vertrauen, dass bei der Wertung der Angebote gleiche Maßstäbe zugrunde gelegt und keine unzulässige Bevorzugung erfolgt oder andere regelwidrige Vergabeentscheidungen getroffen werden.

Innerhalb des weiten Aufgabenspektrums im technischen Bereich kommt der Prüfung der Vergaben von Bauleistungen eine herauszuhebende Bedeutung zu. Fehler an dieser Nahtstelle sind nach Auftragsvergabe in der Regel irreparabel.

Die beratende Tätigkeit der technischen Prüfer gewinnt immer mehr an Bedeutung. Darüber hinaus werden festgestellte Mängel sowie Regelverletzungen mit den betreffenden Mitarbeitern der technischen Ämter und der Eigenbetriebe besprochen und in gravierenden Fällen der Amts- bzw. Betriebsleitung auch schriftlich mitgeteilt.

Die von der Stadt Kassel zu vergebenden Bauleistungen werden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben.

Am 19. Dezember 2014 ist das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in Kraft getreten. Dieses ersetzt das Hessische Vergabegesetz vom 25. März 2013 und gilt für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge des Landes Hessen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe (öffentliche Auftraggeber). Es enthält u. a. Regelungen zur Tarifvertragsbindung für öffentliche Aufträge, zur Vorschaltung von Interessenbekundungsverfahren vor beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ab 100 T € Auftragswert, zum Nachweis der Eignung, zur Vorlage und weiteren Behandlung der Urkalkulation, zur Vertragsstrafe und Sperre sowie zu den Zahlungsmodalitäten.

Der am 22. November 2016 in Kraft getretene gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung komplettiert das vorgenannte Gesetz.

Im Berichtsjahr wurden dem Revisionsamt von den Ämtern Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Hochbau und Gebäudebewirtschaftung, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Umwelt- und Gartenamt und den Eigenbetrieben „Die Stadtreiniger Kassel“ und „KASSELWASSER“ insgesamt 814 Vorgänge (Vergaben/Rechnungen) mit einem Gesamtvolumen von ca. 77,7 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

Zu der begleitenden Prüfung der verschiedenen Unterlagen (Ausschreibungen, Aufträge, Rechnungen, Baudokumentationen wie Tagesberichte, Lieferscheine, Aufmaße und Stundennachweise) gehörten auch unangemeldete Baustellenbesuche sowie die Teilnahme an Abnahmen, Besprechungen und anderen Terminen der Fachämter mit Architektur- und Ingenieurbüros sowie den bauausführenden Firmen.

11.2 Allgemeine Feststellungen

Im Nachfolgenden haben wir einige Feststellungen aufgelistet, die uns auch in diesem Berichtsjahr wieder aufgefallen sind:

- Nachtragsangebote wurden uns nicht zeitnah vorgelegt, wie es die Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VRB) vorsehen, sondern erst zusammen mit Vorlage der Schlussrechnung
- das Abnahmeprotokoll war unvollständig (es enthielt z. B. noch Mängel oder Restarbeiten, die noch zu beheben bzw. deren Erledigung noch nicht bescheinigt war); außerdem waren die Teilnehmer namentlich nicht benannt
- falsche oder fehlende Feststellungsvermerke auf den Vorgängen gemäß der Gemeindenkassenverordnung (GemKVO) und den Vergaberichtlinien für Bauleistungen (VRB)
- Vergabebogen 331-KS fehlte
- Lieferscheine und Stundenzettel lagen lediglich in Kopie vor
- Aufmaß fehlte
- Niedrige Preise im Angebot; es wurde versäumt, Aufklärung zu betreiben und eine Preisbestätigung vom Bieter abzufordern

11.3 Einzelmaßnahmen

11.3.1 Verlängerung der Laufzeit der Rahmenverträge Grünflächenpflege

Vom Umwelt- und Gartenamt erhielten wir im November 2016 die Vorlage, die bestehenden Dreijahres-Pflege-/Rahmenverträge West, Nord/Ost und Mitte/Süd nach Ende der Laufzeit um ein weiteres Jahr zu verlängern. Begründet wurde diese Verlängerung mit einer seinerzeit bestehenden Arbeitsüberlastung.

Wir haben die vorgesehene Verlängerung als problematisch angesehen, da die Vergaberichtlinien der Stadt Kassel vom 14. Mai 2009 für Rahmenverträge grundsätzlich nur eine Zeitdauer von einem Jahr vorsehen; Ausnahmen hiervon sind zu begründen. Wir haben deutlich gemacht, dass Rahmenverträge nicht beliebig verlängert werden können und auf die derzeit geltenden Vergaberichtlinien verwiesen. Darüber hinaus könnte es rechtlich problematisch werden, da seinerzeit unterlegene Firmen sich dadurch erst später am Wettbewerb beteiligen können. Außerdem haben wir aufgezeigt, dass die aufgeführten Gründe für die aktuell beabsichtigte Verlängerung auch in Zukunft fortbestehen werden und hatten um Stellungnahme gebeten.

Auf Grund der vom Revisionsamt vorgetragenen Bedenken wurde seitens des Umwelt- und Gartenamtes von einer Verlängerung abgesehen, allerdings ohne uns die neuen Vergabeunterlagen zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages vorzulegen.

11.3.2 Ausbau Friedrich-Ebert-Straße - Schlussrechnung der Tief-/Straßen- und Gleisbauarbeiten

Die Rechnung in Höhe von 8,471 Mio. € wurde uns im September 2016 vorgelegt. Die Forderung der beauftragten Arbeitsgemeinschaft lag bei 8,811 Mio. €. Die Kürzung resultierte u.a. aus fehlenden Nachweisen von Seiten des Auftragnehmers. Sie war auf Grund der Kostenstellen in sechs Teile aufgeteilt, was die Prüfung –wegen möglicher Doppelberechnungen– erheblich erschwerte. Bei der stichprobenartigen Durchsicht fiel auf, dass bei einigen Positionen die ausgeführten Massen im Vergleich zu den ausgeschriebenen eine zum Teil sehr hohe Divergenz aufwiesen.

Auf Grund der Massenverschiebungen wurde vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt bzw. vom beauftragten Ingenieurbüro eine Ausgleichsberechnung gem. § 2 VOB/B durchgeführt, (hier sieht die VOB vor, dass für die Mehr- bzw. Mindermassen über 10 % hinaus ein neuer Einheitspreis vereinbart wird) die im Ergebnis einen Abzug in Höhe von netto 17 T € von der Schlussrechnung aufwies.

Wir hielten diesen Abzug für zu gering, da er nicht einmal die viel zu hohe Forderung aus der Position „Bitumenemulsion aufsprühen“ ausglich (Forderung Auftragnehmer 4,65 €/m²; Mittelpreis aller Bieter 1,06 €/m²). Wir haben deutlich gemacht, dass wir die Problematik, die der Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße bei überwiegend laufendem Betrieb mit sich gebracht hat, durchaus anerkennen. Dennoch hat die Ausschreibung aus unserer Sicht nicht der Realität entsprochen und so die Spekulation begünstigt. Die Rechnung wurde vom Straßenverkehrs- und Tiefbauamt auf Grund unserer Feststellungen und falscher Zuordnung der Bitumenemulsions-Position um weitere 26 T € gekürzt.

Im November 2016 wurde uns eine Nachforderung zur Schlussrechnung in Höhe von 198.155,55 € mit der Begründung vorgelegt, dass die damals fehlende Nachweise, die zum Abzug geführt hatten, zwischenzeitlich von der Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden und die Gründe für den Abzug dadurch nicht länger haltbar waren.

11.3.3 Stadtplatz Annastraße - Öffentliche Ausschreibung der Kampfmittelondierungs- und Platzgestaltungsarbeiten

Die Platzgestaltungsarbeiten, die sowohl den nördlichen wie auch den südlichen Teil beinhalteten einschließlich der Kampfmitteluntersuchung, wurden öffentlich ausgeschrieben; eine ortsansässige Firma hatte den Wettbewerb von insgesamt drei Bietern mit einer Angebotssumme von brutto 655 T € gewonnen. Auf Grund ungeklärter Eigentumsverhältnisse im nördlichen Bereich wurden gemäß Vergabestellungnahme des beauftragten Ingenieurbüros sowie nach telefonischer Rücksprache mit dem Umwelt- und Gartenamt die Kampfmittelondierung und -bergung für beide Bereiche (nördlich und südlich der Friedrich-Ebert-Straße) und lediglich die Gestaltungsarbeiten im südlichen Teil vergeben. Die Vergabesumme reduzierte sich hierdurch auf 370 T €. Die zu beauftragende Firma blieb bei dieser Konstellation mindestfordernder Bieter und hatte sich schriftlich mit diesem Vorhaben einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der beabsichtigten Vergabe machten wir u.a. nachfolgende Bedenken geltend:

Wenn von vornherein nur der südliche Teil ausgeschrieben worden wäre, hätten sich möglicherweise mehr Bieter an der Ausschreibung beteiligt (größeres Bieterfeld). Darüber hinaus könnten sich im Nachhinein Firmen (vor allem an der Ausschreibung Beteiligte) bei der VOB-Stelle beschweren, da nicht das Bauvolumen vergeben wird, welches ausgeschrieben war.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung war nach unseren Feststellungen die Zugriffsmöglichkeit auf die Grundstücke noch nicht abschließend geklärt.

In seiner Stellungnahme, die lediglich von der Sachgebietsleitung unterschrieben war, führte das Umwelt- und Gartenamt u. a. Folgendes aus:

„Da der Grundstücksausschuss noch zustimmen soll, aber erst Ende September tagt, wird seitens -63- vorgeschlagen, mit dem Ausbau der Südseite zu beginnen und die Nordseite erst nach dem Beschluss des Grundstücksausschusses Ende September in Angriff zu nehmen“.

Der Zugriff auf das zu bebauende Grundstück ist eine elementare Forderung in der VOB.

Die Kampfmitteluntersuchungen sollten für beide Bereiche vergeben werden. D. h. im Umkehrschluss, dass die Stadt Kassel ein Grundstück auf Kampfmittel untersuchen lässt, welches ihr nicht bzw. noch nicht gehört.

Weiterhin war für uns ungeklärt, wann der restliche Auftragsteil vergeben wird und zu welchen Bedingungen.

Wir haben an dieser Stelle den § 2 der VOB/A zitiert, der besagt:

„Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann“.

Im VOB-Kommentar Ingenstau/Korbion heißt es hierzu u. a.:

„Dazu gehört insbesondere die Verfügungsgewalt über das zu bebauende Grundstück, die entweder durch gültig erworbenes Eigentum oder durch sonstige zivile Rechte, wie Nießbrauch, gesichert werden kann“.

Abschließend hatten wir festgestellt, dass auf dem Vergabedeckblatt sowohl die Bezeichnung der Baumaßnahme als auch die Unterschrift der Amtsleitung fehlte.

11.3.4 Mehrgenerationen-Spielplatz Heußnerstraße

Die Arbeiten waren öffentlich ausgeschrieben. Gemäß der uns vorgelegten Vergabeunterlagen war vom Umwelt- und Gartenamt vorgesehen, einer ortsansässigen Firma den Auftrag in Höhe von 309 T € zu erteilen. An zweiter Stelle in der Wertung lag das Angebot einer auswärtigen Firma mit 320 T €.

Zu der beabsichtigten Vergabe hatten wir nachfolgende Bedenken angemeldet:

Aus der Vergabestellungnahme des vom Umwelt- und Gartenamt beauftragten Landschaftsarchitekturbüros ging hervor, dass die angebotenen Produkte der Firma, die den Zuschlag erhalten sollte, nicht gleichwertig zu den ausgeschrieben waren. Auf Anforderung teilte die Firma schriftlich mit, dass die von ihr angebotenen gegen die geforderten Produkte kostenneutral ersetzt werden können. Das Umwelt- und Gartenamt war zusammen mit dem beauftragten Ing.-Büro auf das Angebot eingegangen und hatte offensichtlich keine erkennbaren Bedenken gegen die Beauftragung.

Wir halten diese Vorgehensweise für bedenklich, da sie aus unserer Sicht einer nachträglichen Anerkennung/Änderung einer Preisvereinbarung bzw. Änderung der Angebote entspricht und hatten den Vorgang zur Überarbeitung an das Umwelt- und Gartenamt zurückgesandt.

Der Vorgang ging Ende September erneut bei uns ein. Der Vergabevorschlag sah nun vor, den an zweiter Stelle liegenden Bieter mit einer Angebotssumme von 320 T € zu beauftragen, welcher von vornherein hätte beauftragt werden müssen.

12 Kassenprüfungen

12.1 Gesetzliche Grundlagen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen gehören nach § 131 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 HGO zu den Pflichtaufgaben des Revisionsamtes.

Nach § 27 Abs. 1 GemKVO sind bei der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Statt der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme kann eine zweite unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden. Überwacht das Revisionsamt dauernd die Kasse oder wurde eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung vorgenommen, kann auch von der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme abgesehen werden.

Nach § 28 Abs. 1 GemKVO ist durch die Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt.

Bei der Kassenprüfung ist nach § 28 Abs. 2 GemKVO neben der Kassenbestandsaufnahme ferner vor allem stichprobenweise festzustellen, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten, errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
- die verwahrten Wertgegenstände und die anderen Gegenstände vorhanden sind und
- im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

Über jede Prüfung ist gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO ein Prüfungsbericht zu fertigen; er ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten hierzu enthalten.

12.2 Durchführung der Prüfungen

12.2.1 Inhalt und Umfang

Wir haben im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Vorgaben am 12. Juli 2016 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und am 8. Dezember 2016 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Das im automatischen Kassentresor (AKT) befindliche Bargeld muss nicht vorgezählt werden. Der zum Kassenschluss erzeugte Periodenabschluss weist den aktuellen Bargeldbestand, aufgeschlüsselt nach Banknoten- und Münzensorten, aus. Von der Kassiererin wurde bei den vorgenannten Prüfungen nur noch das im Tresor vorhandene Wechselgeld (Rollengeld und Bündelgeld) vorgezählt.

Die Bank-, Sparkassen- und Postbankguthaben wurden unter Berücksichtigung der Schwebeposten von den Prüfern aus den Kontoauszügen, Kontogegenbüchern und den maschinellen Tagesabschlüssen ermittelt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

12.2.2 Prüfungsfeststellungen

Bargeldhöchstbestand

Der höchstzulässige Bargeldbestand der Barkasse der Stadtkasse zum Zeitpunkt des Kassenschlusses ist mit Verfügung des Stadtkämmerers vom 10. September 2013 auf 100 T € festgesetzt worden. Laut dieser Verfügung kann in Ausnahmefällen eine Überschreitung des höchstzulässigen Bargeldbestandes bis zur Höhe des versicherten Bargeldbestandes (200 T €) zugelassen werden, soweit dies besondere Umstände erforderlich erscheinen lassen. Die Überschreitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kassenverwalters oder seines Stellvertreters. Sie ist schriftlich auf dem jeweiligen Tagesabschluss zu begründen und vom Kassierer und vom Kassenverwalter abzuzeichnen. Der Bargeldbestand ist aus Gründen der allgemeinen Kassensicherheit auf ein Mindestmaß zu beschränken; nur in Ausnahmefällen sollten Beträge bis zum höchstzulässigen Bestand in den Kassenräumen verwahrt werden.

Im Jahr 2016 wurde dieser höchstzulässige Bargeldbestand zwölfmal überschritten. In einem dieser zwölf Fälle fehlte die erforderliche Begründung. Die erforderliche Zustimmung des Kassenverwalters bzw. seines Stellvertreters wurde in allen Fällen eingeholt.

Automatischer Kassentresor (AKT)

Bei dem AKT traten im Jahr 2016 einige Fehler bei Einzahlungen und Wechselgeldvorgängen auf, die zu Buchungsdifferenzen in den Periodenabschlüssen führten.

Die Zahl der Störungen hat sich im Vergleich zu den vorhergehenden Prüfungszeiträumen und gemessen an der Zahl der täglich vorkommenden Einzahlungs- und Wechselvorgänge weiter vermindert. Es lag in keinem Fall eine Differenz in der Finanzbuchhaltung vor.

Dokumentation

Die zum täglichen Barkassenabschluss über die Software des AKT erzeugte und zur Prüfung vorgelegte Dokumentation – bestehend aus einer Bestandsmeldung (Periodenabschluss), einem Protokoll der Geldbewegungen, einem Transaktionsprotokoll und einem Protokoll der Aus- und Einzahlungen nach verschiedenen Fallgruppen – ist teilweise unübersichtlich und intransparent. Wir empfehlen erneut dringend eine Überarbeitung.

Das Amt Kämmerei und Steuern hatte bereits Anfang 2016 schriftlich zugesagt, mit der zuständigen Software-Firma Kontakt aufzunehmen, um eine Lösung herbeizuführen. Eine aktuelle Information zum Sachstand haben wir nicht erhalten.

Geldbewegungen im Tresor

Auf den täglichen Periodenabschlüssen des AKT wird der Bestand an Bargeld im Tresor händisch eingetragen. Wie die Prüfungen im Jahr 2015 ergeben hatten, wurden im Tresor hohe Bargeldsummen (nicht nur Wechselgeld) zwischengelagert. Dabei gab es, außer der händischen Eintragung des Tresorbestandes zum Barkassenabschluss, keine eigenständige Dokumentation über die Geldbewegungen im Tresor.

Für diese Geldbewegungen wird ab dem 1. Februar 2016 eine händische Liste „Kassenbestand Tresor Stadtkasse“ geführt, in der der Bestand des Bündel-, Rollen- und Mischgeldes sowie die Zu- u. Abgänge dokumentiert werden. Ein Ausdruck wird dem täglichen Periodenabschluss beigelegt.

Verwahrgelass

Im Rahmen der Kassenprüfung vom 8. Dezember 2016 wurde das Verwahrgelass stichprobenartig geprüft. Hierzu gehörte auch eine Nachschau auf die Prüfung des Verwahrgelasses vom 26. August 2015. Einige der Empfehlungen aus der damaligen Prüfung wurden bereits umgesetzt. Die von einer heute nicht mehr existierenden Firma im Jahr 1963 als Sicherheitsleistung hinterlegten Pfandbriefe wurden zwischenzeitlich verkauft. Außerdem wurde der Bestand der verwahrten Bürgschaftserklärungen nach Aufforderung durch das Amt Kämmerei und Steuern von den Fachämtern überprüft und bereinigt.

Zahlstellenprüfungen

Zur Vorbereitung der Prüfung der Zahlstellen war zunächst zu ermitteln, welche Zahlstellen bei der Stadtverwaltung Kassel bestehen.

Nach der zurzeit gültigen internen Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 15. Februar 2012 (ADGA 40.0) waren zum Zeitpunkt des Erlasses der Dienstanweisung gem. § 1 Abs. 4 dieser DA folgende Zahlstellen bei der Stadtkasse eingerichtet:

- -32- Ordnungsamt
- -32- Verwarngeldstelle
- -10- Hauptamt – Standesamt
- -10- Hauptamt – Einwohnerservice
 - Bürgerbüro Mitte
 - Bürgerbüro Nordwest
 - Bürgerbüro Nord
 - Bürgerbüro Süd
- -51- Erziehungshilfen Auguste Förster
- -67- Umwelt- und Gartenamt

Nach der zurzeit gültigen Dienstanweisung für die Zahlstellen der Stadtkasse vom 22. April 2002 (ADGA 40.1) werden in der Anlage I der Dienstanweisung („Verzeichnis der Zahlstellen“) folgende Zahlstellen aufgeführt:

- -32- Ordnungsamt
- -32- Kraftfahrzeugzulassungsstelle
- -32- Verwarngeldstelle
- -33- Einwohner- und Standesamt – Einwohnerservice
- -33- Einwohner- und Standesamt – Standesamt
- -51- Einrichtungshilfen Auguste Förster
- -53- Gesundheitsamt
- -64- Zentrale Fachstelle Wohnen
- -66- Straßenverkehrsamt
- -67- Umwelt- und Gartenamt

Da diese Aufstellungen unterschiedlich sind und aufgrund zahlreicher organisatorischer Änderungen innerhalb der Stadtverwaltung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, wurde das Amt Kämmerei und Steuern gebeten, eine aktuelle Liste der Zahlstellen zu übersenden. Wir erhielten zunächst vom Amt Kämmerei und Steuern ein Verzeichnis der Zahlstellen mit Stand 22. August 2016. Da dieses Verzeichnis ebenfalls nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, wurde das Amt Kämmerei und Steuern im Oktober 2016 schriftlich um Überprüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 wurde uns das Verzeichnis der aktuellen Zahlstellen (Stand 8. November 2016) übersandt. Demnach sind zurzeit folgende Zahlstellen eingerichtet:

- -32- Ordnungsamt
- -32- Verwarngeldstelle
- -33- Standesamt -331-
- -33- Einwohnerservice -332-
- -51- Erziehungshilfen Auguste Förster -515-
- -67- Umwelt - und Gartenamt

Wie das Amt Kämmerei und Steuern in seinem Schreiben mitteilt, *„ist es beabsichtigt, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einführung von Kassenautomaten, Art, Bedeutung und Umfang der Kassengeschäfte der bestehenden Zahlstellen zu überprüfen und ggf. die Zahlstellen in Geldannahmestellen umzuwidmen.“*

Darüber hinaus wird durch das Amt Kämmerei und Steuern zurzeit eine neue interne Dienstanweisung für die Zahlstellen erarbeitet.

Folgende Zahlstellen wurden im Jahr 2016 durch das Revisionsamt geprüft:

- Ordnungsamt
 - Verkehrsüberwachung am 7. November 2016
 - Verwaltung am 11. Oktober 2016
- Bürgeramt
 - Standesamt am 5. Dezember 2016
 - Einwohnerservice-Bürgerbüro am 11. Oktober 2016
 - Kfz-Zulassungsstelle Baunatal am 8. Dezember 2016
- Erziehungshilfen Auguste Förster am 10. Oktober 2016
- Umwelt- und Gartenamt am 28. September 2016

Die Prüfungen führten zu keinen oder lediglich geringfügigen Beanstandungen.

13 Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren)

13.1 Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO

Der grundsätzliche Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO wurde durch die Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung – sechster Teil – (StAnz. 42/2013 S. 1295 ff) konkretisiert. Dadurch hat sich der Umfang der Verfahren, die der Prüfpflicht unterliegen, erweitert.

Beim Revisionsamt der Stadt Kassel wird seit Jahren versucht, trotz geringer personeller Ressourcen der Prüfungsverpflichtung gemäß § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO weitgehend gerecht zu werden. Sei es durch eigene Verfahrensprüfungen oder durch Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Revisions- bzw. Rechnungsprüfungsämtern mittels Austausch der Prüfungsergebnisse im Sinne des Ausnahmeerlasses¹³.

¹³ Erlass (aktuelle Fassung) vom 4. Mai 2016 – StAnz. 21/2016 S. 546

Die Hinweise zur HGO, die wachsende Automatisierung (Kassensysteme statt Geldheber) und die Verzahnung der Fachverfahren mit dem Finanzverfahren (Einsatz von Schnittstellen zur Sollstellung im Finanzverfahren) verursachen einen stetig anwachsenden Prüfungsaufwand.

Auch sind Verfahrensprüfungen keine einmalig vorzunehmenden Prüfungshandlungen. Jede Verfahrensänderung bewirkt eine ergänzende Prüfung bezüglich der finanzrelevanten Module und Funktionen des DV-Verfahrens.

Der Grundsatz der Prüfung vor der Anwendung (§ 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO) ist daher längst durch die begleitende Prüfung auf Grundlage des Ausnahmeerlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als Regel abgelöst worden.

Aktuell sind bei Stadt Kassel 21 finanzrelevante Verfahren im Einsatz. Davon befinden sich die nachfolgenden fünf Verfahren im Stadium der begleitenden Prüfung:

- 2Charta FlowManager (rw21) - Rechnungsworkflow –
Die flächendeckende Einführung hat sich verzögert. Das Ziel der Einführung des Verfahrens in allen Ämtern bis Herbst 2016 wurde von der Projektgruppenleitung auf Ende 2017 verschoben.
- HESS-Kassensystem
Im Kassensystem sind aktuell zwei Kassenautomaten und mehrere EC-Cash-Terminals eingebunden. Die Verwaltung beabsichtigt weitere Kassenautomaten und EC-Cash-Terminals für das Bürgeramt und das Kulturamt in das Kassensystem zu integrieren und dadurch das ämterübergreifende System zu erweitern. Bis zum Redaktionsschluss war nicht bekannt, wann die zur Beschaffung anstehenden Kassenautomaten geliefert und installiert werden sollen. Die Prüfung wird zu gegebener Zeit fortgesetzt werden.
- „KKG Kommunale Beitragssachbearbeitung“
- wbv – wohnberechtigungsverwaltung
(Wieder-)Einführung der Fehlbelegungsabgabe. Die Prüfung ist abgeschlossen. Der Prüfungsbericht muss noch erstellt werden.
- „Careman Office“
Die Prüfung ist abgeschlossen. Der Prüfungsbericht ist in Arbeit.

Das Sozialhilfeverfahren OPEN/PROSOZ prüfen wir im Auftrag der ekom21 KGRZ Hessen laufend. Der Prüfungsaufwand wird der ekom21 hierbei in Rechnung gestellt.

Weitere zehn Verfahren werden durch uns laufend geprüft. Die Prüfungen werden anlassbezogen bei bzw. nach Programmänderungen (Updates) durchgeführt, sofern die Änderungen finanzrelevante Module und Funktionen betreffen.

13.2 Verfahrensprüfungen im Finanzwesen

13.2.1 DV-System für die Finanzwirtschaft Infoma® newsystem® – N7 –

Sachverhalt

Am Wochenende der 27. Kalenderwoche des Jahres 2016 wurde das doppelte Finanzwesen INFOMA® newsystem® der Firma Axians Infoma GmbH von der ekom21 auf die Version 7.x (N7) umgestellt.

Für die Version N7 (newsystem® NKR/NKFsystem Version 7) liegt uns ein Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜV-IT) vor. Die Gültigkeit dieses Zertifikates ist auf den 31. Dezember 2017 begrenzt.

Grundlage für das Zertifikat ist eine Prüfung unter „Laborbedingungen“, das heißt, dass sie auf Basis eines Mustermandanten in einer Musterdatenbank durchgeführt wurde. Die Anwendung des Ausnahmeerlasses zu § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO des HMdLuS (Anerkennung bzw. Übernahme der Verfahrensprüfung / des Testats) ist ohne ergänzende Anwendungsprüfung deshalb nicht uneingeschränkt möglich, weil die örtliche Verfahrensumgebung und verschiedene Verfahrenseinstellungen vom Mustermandanten abweichen können. Eine ergänzende Prüfung, die sogenannte Anwendungsprüfung, durch das örtlich zuständige Revisionsamt ist daher notwendig. Erst danach kann eine Freigabe des Verfahrens nach § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO i. V. m. § 33 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO und § 5 Abs. 5 Ziffer 1 GemKVO erteilt werden.

In Anbetracht der Verfahrensumstellung auf die Version N7 konnte die Anwendungsprüfung bislang nicht für alle Module aufgenommen bzw. abgeschlossen werden. Nach der erfolgten Umstellung auf die Version N7 soll die Anwendungsprüfung wieder aufgenommen werden.

Die Umstellung auf N7 war wie geplant am Mittag des 11. Juli 2016 abgeschlossen. Die grundsätzlichen Funktionen von N7 standen ab dem Mittag den Anwendern wieder zur Verfügung. Es zeichneten sich jedoch schnell erste Probleme bei der Bedienung und Performance ab, was bei einer derartigen Systemumstellung aber auch nicht außergewöhnlich ist. Schwerwiegender war jedoch, dass die Schnittstellen nicht einwandfrei funktionierten. Hier musste teilweise manuell nachgebessert und improvisiert werden. Es erwies sich auch als nachteilig, dass die Umstellung kurz vor der Ferien- und Urlaubszeit angesetzt worden war, da aufgrund von Urlaubsabwesenheiten gewisse Abstimmungen und Kommunikationsflüsse sich doch schwieriger und langwieriger gestalteten.

Wir empfehlen, zukünftige Systemumstellungen daher zeitlich besser zu koordinieren und umfassende Funktionstests von Schnittstellen im Vorfeld der Umstellung mit dem Hersteller zu vereinbaren und sich die Funktionsfähigkeit zusichern zu lassen.

Über den weiteren Verlauf der Anwendungsprüfung werden wir im nächsten Schlussbericht berichten.

Anforderungen aus vorherigen Schlussberichten

Aufgrund der Umstellung auf N7 und der andauernden Projektarbeit zur Einführung des Rechnungsworkflows rw21, mit dem Ziel der flächendeckenden Umsetzung bis Ende 2017, sind einige Anforderungen aus Vorjahren seitens der Verwaltung zurückgestellt worden. In 2016 konnten nachfolgend genannte Vorhaben nicht weiter verfolgt werden:

- Vervollständigung des Internen Kontrollsystem (IKS) bezüglich des Einsatzes des Finanzverfahrens N7
- Erstellung eines schriftlichen und prüfbaren Berechtigungskonzepts
- Dienstanweisung zur Dar- und Klarstellung der Funktionstrennung, der Verantwortlichkeiten und der Aufgaben im Finanzverfahren

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die HGO, die GemHVO, die GemKVO und die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) enthalten Vorgaben bezüglich der notwendigen Regelungen beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen. Darüber hinaus ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das HDSG zu berücksichtigen. Zusammenfassend beschreibt die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Regelungen, Maßnahmen und Kontrollen das sogenannte Interne Kontrollsystem (IKS). Das IKS in Bezug auf den Einsatz des Finanzverfahrens N7 ist hier Prüfungsobjekt. Insbesondere ein schriftliches Berechtigungskonzept und eine Dienstanweisung stellen wichtige Bestandteile des IKS dar. Diese sollten in prüffähiger Form erstellt und den betroffenen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden.

Berechtigungskonzept

Die Anforderung der Vorlage eines Berechtigungskonzepts für den Einsatz des Finanzverfahrens Newsystem® Kommunal® (nsk) wurde seitens vieler Revisionsämter seit Jahren gestellt. Da dies vom Hersteller nur ungenügend unterstützt wurde, hat die ekom21 für ihre Anwender eine Berechtigungsstruktur auf Basis standardisierter Rollen neu aufgestellt. Das von der ekom21 Ende des Jahres 2013 präsentierte Berechtigungskonzept für nsk stellt eine anwendbare Basis dar, auf der die Anwenderkommunen eine Rechtevergabe aufbauen können. Im Laufe des Jahres 2014 wurden die Berechtigungsprofile noch überarbeitet und verfeinert. Das Amt Kämmerei und Steuern hatte zuletzt auf Basis der rund 60 Profile 15 Anwendergruppen definiert, denen die rd. 400 Anwenderinnen und Anwender zugeordnet werden können. Die Anwendung des neuen Berechtigungskonzeptes wurde mit der Umstellung auf die Version N7, wobei das Berechtigungskonzept auf die neue Version angepasst werden musste, flächendeckend eingeführt.

Laut letzter Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern vom 17. Oktober 2017 ist die Anzahl der Anwendergruppen mittlerweile auf 29 angewachsen. Zudem habe sich die Erwartung, ein schriftliches Grundkonzept der Berechtigungsverwaltung in N7 zu erhalten, nicht erfüllt, so dass man das Berechtigungskonzept grundlegend selbst erarbeiten müsse.

Ein Termin für die Erstellung des Berechtigungskonzepts wurde nicht genannt, auch liegt uns keine schriftliche Dokumentation der nunmehr 29 Anwendergruppen mit deren Berechtigungen vor.

Dienstanweisung und Arbeitsanweisungen

Auch die Erstellung einer Dienstanweisung (DA) oder einheitlicher Arbeits- und Buchungsanweisungen wurde vom Amt Kämmerei und Steuern als „schwer umsetzbar“ bezeichnet.

In einer DA sind insbesondere die Zuständigkeiten für die verschiedenen Funktionsbereiche (Administration, Benutzerverwaltung, HH-Planung, Kasse, dezentrale Rechnungsstellen usw.) verbindlich festzulegen. Bisher werden die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen empfohlenen Funktionstrennungen nicht immer eingehalten.

Arbeits- und Buchungsvorgaben sollen die Buchführung regeln und einheitliche Verfahrensweisen gewährleisten. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass in unserer dezentralen Organisation der Buchführung deren Ausführung in sehr unterschiedlicher Weise und Qualität erfolgt. Die Einrichtung der Arbeitsgruppe Rechnungswesen (AG REWE) und die im Intranet veröffentlichten Arbeitshilfen haben hier noch keine nachhaltige Verbesserung ergeben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die eingerichtete zentrale Geschäftsbuchführung ihre Aufgabe der Qualitätskontrolle wahrnimmt und eine Verbesserung bewirken wird.

Es bleibt festzustellen, dass uns schriftliche und prüffähige Unterlagen noch immer nicht vorliegen. Unsere vorgenannten Anforderungen halten wir daher weiterhin aufrecht.

Wir werden im nächsten Schlussbericht über die weitere Entwicklung berichten.

13.2.2 2Charta-FlowManager (rw21)- Rechnungsworkflow

Im Rahmen der Einführung des finanzrelevanten Rechnungsworkflows 2Charta-Flowmanager, kurz rw21 genannt, findet seit der sukzessiven Einführung im Jahr 2015 eine begleitende Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO statt.

Die Prüfung des finanzrelevanten Verfahrens rw21 kann sich aus unserer Sicht nicht ausschließlich auf dieses beschränken, da über verschiedene Schnittstellen zum Finanzverfahren ein Datenaustausch und -abgleich zwischen den beiden Verfahren stattfindet. Insbesondere die Schnittstellen bergen noch Schwachstellen, die im Rahmen der Prüfung zu Feststellungen und Korrekturbedarf geführt haben.

Im Zuge der Prüfung wurden mehrfach Probleme und Mängel bei Buchungen in N7 im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Buchungsvorgängen aus dem rw21 festgestellt und mitgeteilt:

- Bei der Verarbeitung der Schnittstellendaten (Buchungsvorgänge mit Bestellbezug) müssen Mitarbeiter aus dem Bereich der Kasse manuell eingreifen, wobei Fehler passieren können. Die Folge sind fehlerhafte, nicht autorisierte Auszahlungen. So wurden beispielsweise bei Buchungsvorgängen mit Bestellbezug anstelle der Abschlagszahlungen die gesamten Auftragsrestbeträge zur Auszahlung gebracht.
- Übergebene Auszahlungsvorgänge wurden in N7 zurückgestellt, aber nicht gelöscht, so dass es zu Mehrfachauszahlungen in N7 kam.
- Bei der Erfassung einer Rechnung in rw21 wird ein abweichender Zahlungsempfänger beim Zugriff auf die in N7 hinterlegten Auftragsdaten (unter Fakturierung kann ein abweichender Kreditoren benannt sein) nicht berücksichtigt. Die Feststellungs- und Anordnungsvermerke im rw21 beziehen sich in einem solchen Fall auf den Kreditoren, dem der Auftrag zwar zugeordnet, der aber nicht Zahlungsempfänger ist. Diese (falschen) Daten stehen dann in dem rw21-Vorgang und werden auch revisionssicher archiviert.
- Probleme bei der Abstimmung von rw21-Buchungsvorgängen und der Buchung in N7 über die Schnittstelle führen zu Inkonsistenzen der Systeme. Die Prüffähigkeit und Abstimmung der Systeme sind hierdurch nicht gewährleistet, da der Status und teilweise der Inhalt der Buchungsvorgänge voneinander abweicht.

Es handelt sich zwar nur um Einzelfälle, jedoch gibt es bei finanzrelevanten Verfahren keine Fehlertoleranz, da jeder Fehler die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beeinträchtigt und der Stadt ein finanzieller Schaden entstehen kann.

Die bisherigen Bemühungen, durch programmtechnische Anpassungen seitens des Herstellers oder organisatorische Maßnahmen Lösungen zur Vermeidung der Fehler zu finden, waren bislang ohne Erfolg.

Wir empfehlen, die Anforderung an den/die Hersteller nach Programmanpassungen konkreter und mit Fristsetzung zu verfolgen. Zudem sollten die handelnden Mitarbeiter intensiv geschult und für die Fehlerquellen sensibilisiert werden.

14 Wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist

Sachverhalt

Durch Beschluss Nr. 345/2000 des Magistrats der Stadt Kassel vom 16. Oktober 2000 wurde dem Revisionsamt die „Betätigungsprüfung“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziff. 6 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Gegenstand dieser Prüfung ist die Betätigung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist. Prüfungsgegenstand ist somit nicht das einzelne Unternehmen selbst, sondern die wirtschaftliche Betätigung der Stadt.

Es soll durch die „Betätigungsprüfung“ u. a. festgestellt werden, ob die Beteiligung der Stadt an privatrechtlichen Unternehmen rechtlich zulässig ist, ob die Anteile der Stadt ordnungsgemäß verwaltet werden und ob die Vertreter der Stadt im Überwachungsorgan ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme im Interesse der Stadt genutzt und die Geschäftsführung ausreichend überwacht haben.

Feststellung

Wir haben daher in den vergangenen Jahren in unsere grundsätzlich stichprobenartige Prüfung insbesondere die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadt und den Gesellschaften einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Kapitalbeteiligungen ausgewertet.

Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir dabei auch die mittelbaren Kapitalbeteiligungen berücksichtigt.

15 Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“

Inhalt und Umfang der Prüfung

Durch Beauftragung des Oberbürgermeisters wurde dem Revisionsamt die Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziff. 5 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Durch die Prüfung des Eigenbetriebes soll sichergestellt werden, dass der Eigenbetrieb im Einklang mit den Vorschriften wirtschaftlich und sparsam geführt wird. Die Prüfung richtet sich auf die Fragen, ob der Wirtschaftsplan eingehalten wurde und eine stetige Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

In die stichprobenhafte Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes haben wir die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien einschließlich der Betriebskommission des Eigenbetriebes und auch die kassenmäßige Abwicklung der Zahlungsvorgänge zwischen Stadt und Eigenbetrieb einbezogen. Auch die Berichte über die Jahresabschlussprüfung¹⁴ wurden ausgewertet.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich dabei nicht.

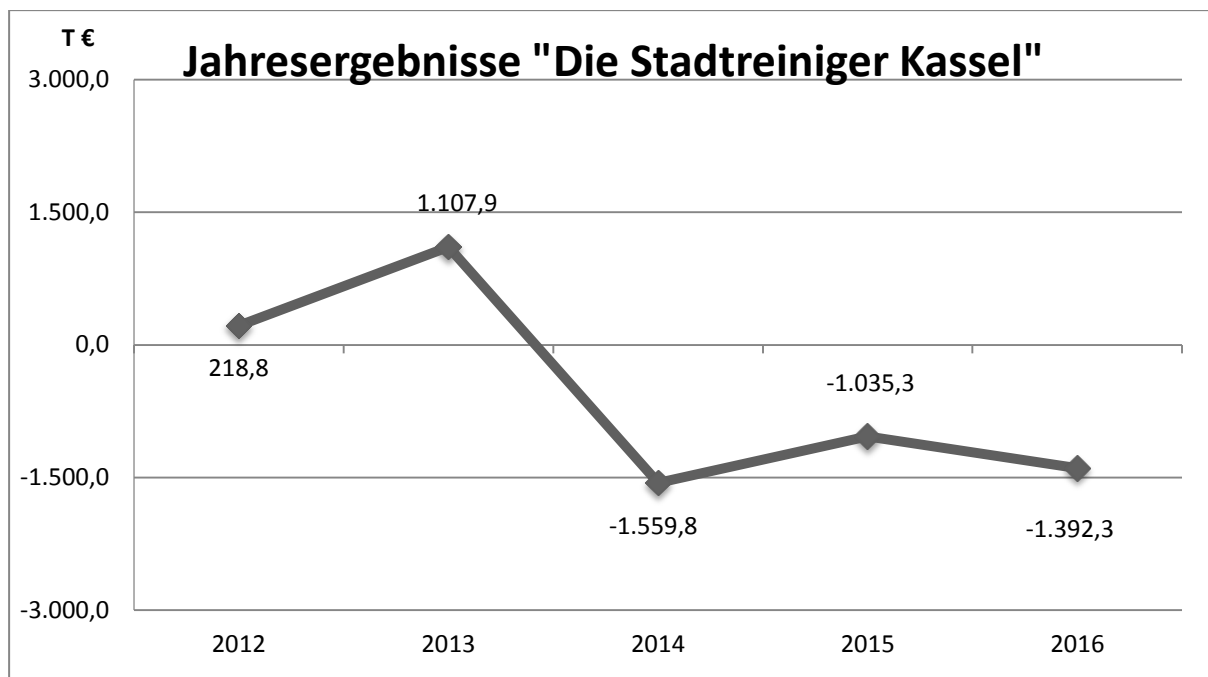
Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes im Berichtsjahr

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes verschlechterte sich von -1.035,3 T € (2015) auf -1.392,4 T € (siehe nachstehende Tabelle). Das Betriebsergebnis¹⁵ fiel von -281,1 T € auf -611,4 T €.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

¹⁴ Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

¹⁵ Betriebsergebnis ist das Ergebnis des Betriebes ohne Berücksichtigung von Zinsen und Steuern



Durch das Jahresergebnis 2016 i. H. v. -1.392,3 T € reduzierte sich der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme von 19,66 % auf 13,34 %.

Die Bilanzsumme hat sich von 24.574,2 T € auf 25.167,3 T € erhöht.

Ende des Jahres 2015 wurde durch die Stadt ein Darlehen in Höhe von 4.050,0 T € für den Eigenbetrieb aufgenommen; in der städtischen Bilanz wird dieses in der Bilanzposition „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ ausgewiesen. Aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede taucht dieses Darlehen in der Bilanz des Eigenbetriebes ab 2016 auf.

Die Rücklage des Eigenbetriebes entwickelte sich wie folgt:

Rücklagenentwicklung			
Bezeichnung	Gesamtbetrag	Abfallentsorgung	Straßenreinigung
	T €	T €	T €
Bilanzansatz 1. Januar 2016	<u>5.273,7</u>	<u>3.498,5</u>	<u>1.775,2</u>
Entnahme (./.) / Zuführung	<u>-1.035,2</u>	<u>-1.253,6</u>	<u>218,4</u>
Bilanzansatz 31. Dezember 2016	<u>4.238,5</u>	<u>2.244,9</u>	<u>1.993,6</u>

Der Jahresverlust 2015 (- 1.035,2 T €) wurde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November 2016 aus der allgemeinen Rücklage entnommen.

Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 11 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen entsprechenden Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 1. Januar 2006 durch eine Verzinsung des Eigenkapitals von jährlich 6 % nachgekommen. Im Jahr 2016 führte dies bei einem Stammkapital i. H. v. 511,3 T € zu einem Zinsertrag i. H. v. 30,7 T €, der durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurde.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2016 wurde mit Datum vom 19. Mai 2017 von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit einem uneingeschränkten Testat versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung war in der Sitzung am 6. November 2017 vorgesehen. (Das Protokoll lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.)

Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Der finanzielle Leistungsaustausch zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb wird über den Teilhaushalt 90003 „Eigenbetriebe“ abgerechnet.

Die Verzinsung des Anlagevermögens des Eigenbetriebes wird über den Teilhaushalt 90002 „Zinsen“ abgewickelt.

16 Eigenbetrieb KASSELWASSER

Inhalt und Umfang der Prüfung

Durch Beauftragung des Oberbürgermeisters wurde dem Revisionsamt die Prüfung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes „KASSELWASSER“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziff. 5 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes hat erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Durch diese Prüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob der Eigenbetrieb im Einklang mit den für ihn geltenden Vorschriften sowie wirtschaftlich und sparsam geführt wird, der Wirtschaftsplan eingehalten wurde und eine stetige Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

Bereits in der Vergangenheit haben wir in unsere grundsätzlich stichprobenartige Prüfung insbesondere die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen sowie die Protokolle der Beiratssitzungen ausgewertet.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich dabei nicht.

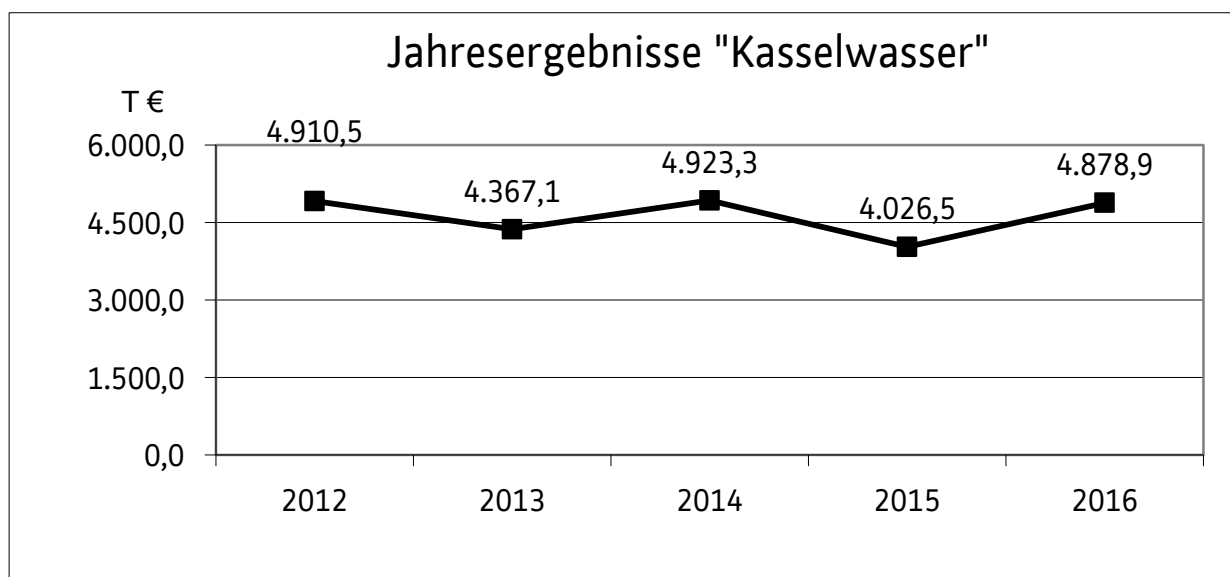
Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs im Berichtsjahr

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebes hat sich um 6,2 Mio. € auf 345,9 Mio. € erhöht.

Im Lagebericht wurde die Entwicklung der Bilanzsumme wie folgt dargestellt:

Im Berichtsjahr 2016 betrug der kaufmännische Jahresüberschuss 4.878,9 T €. Damit konnte der Eigenbetrieb auch im 21. Jahr seines Bestehens ein positives Betriebsergebnis vorlegen.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes in den letzten fünf Jahren ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Mit Wirkung vom 1. April 2008 wurden die Gebühren für Schmutzwasser auf 2,43 €/m³ und die Gebühren für Niederschlagswasser auf 0,75 €/m² festgesetzt. Bei der im Jahre 2012 übernommenen Wassersparte erfolgten ebenfalls keine Veränderungen in der Höhe der Gebühr. Die Trinkwassergebühr beträgt 2,00 €/m³ (netto) zuzüglich einer Grundgebühr für Nennleistung der Hauptwasserzähler.

Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb

Auch nach der Umstellung des Rechnungswesens der Stadt Kassel auf die doppische Haushaltswirtschaft werden im städtischen Haushalt die Erträge aus dem Gebührenaufkommen, ihre Abführung an den Eigenbetrieb und die Abwicklung des sonstigen Leistungsaustausches einschließlich der Verzinsung des Anlagevermögens zwischen den städtischen Dienststellen und dem Eigenbetrieb nachgewiesen. Aufgrund der vollzogenen Umstellung ist nunmehr, insbesondere in Bezug auf die Rechnungsabgrenzung, eine direkte Vergleichbarkeit der jahresbezogenen städtischen Ergebnisse mit denen des Eigenbetriebes gegeben.

Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 11 Abs. 5 EigBG soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 1. Januar 2006 durch eine Verzinsung des Eigenkapitals von jährlich 6 % nachgekommen. Im Jahr 2016 führte das bei einem Stammkapital i. H. v. 13,0 Mio. € zu Zinsen i. H. v. 780,0 T €, die durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurden.

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2016 wurde von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und von dem Magistrat am 28. August 2017 festgestellt.

Der Stadtverordnetenversammlung wurde in der Sitzung vom 6. November 2017 folgende Vorlage zum Beschluss vorgelegt (Das Protokoll lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.):

„Das Jahresergebnis 2016 der Sparte Abwasser in Höhe von EUR 4.882.866,18 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Aus dem zum 31. Dezember 2016 bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 4.026.579,37 soll im Geschäftsjahr 2017 die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von T EUR 780,0 an die Stadt Kassel erfolgen. Das nach der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Jahresergebnis 2015, welches mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in 2016 in den Gewinnvortrag eingestellt wurde, soll in Höhe von EUR 3.246.579,37 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Diese Zuführung erfolgt nach den Satzungsregelungen für den Abwasserentsorgungsbereich mit einem Gewinn von EUR 3.330.198,26 und für den Bereich Abscheider mit einem Verlust von EUR 83.618,89. Bezüglich des Verlustes im Bereich Abscheider soll die bestehende zweckgebundene Rücklage Abscheider zum Ausgleich des Verlustes verwendet werden.

Das negative Jahresergebnis 2016 der Sparte Trinkwasser in Höhe von EUR 4.016,02 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

17 Offene Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Schlussberichten

Die nachfolgende Übersicht informiert über den Stand der Bearbeitung / Umsetzung von Feststellungen aus vorangegangenen Schlussberichten.

Stand Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2016

Nr.	Prüfungsfeststellung	Ankündigung der Umsetzung durch das Amt Kämmerei und Steuern für Jahresabschluss	Sachstand
1	Unbebaute Grundstücke		
1.1	<p>Datenintegrität Der Mangel an Datenintegrität, der bereits beim Jahresabschluss 2008 festgestellt wurde, soll ausgeräumt werden. Dem Vorschlag des Revisionsamtes, die umfangreiche Excel-Liste durch eine Datenbanklösung zu ersetzen, die dafür Sorge trägt, dass die geschützten Daten während der Verarbeitung nicht beschädigt oder verändert werden und an allen erforderlichen Stellen einer Datenübertragung die relevanten Daten aus dem Datenstrom rekonstruierbar sind, wird entsprochen.</p> <p>Die Entwicklung einer Datenbank auf Grundlage von MS Access wurde im Herbst 2014 begonnen. Die Datenbank wird aktuell vom Liegenschaftsamt erstellt.</p>		Noch nicht vollständig erledigt

Nr.	Prüfungsfeststellung	Ankündigung der Umsetzung durch das Amt Kämmerei und Steuern für Jahresabschluss	Sachstand
1.2	<p>Buchhalterische Abwicklung von Geschäftsvorfällen</p> <p>Die buchhalterische Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Bereich der unbebauten Grundstücke erfolgt nach wie vor dergestalt, dass Verkäufe in voller Höhe in Form eines Verkaufserlöses in der Finanzbuchhaltung gebucht werden. Der Abgang der Buchwerte der verkauften Grundstücke findet nicht im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf unmittelbare buchhalterische Berücksichtigung. Die entsprechende Ausbuchung der Buchwerte wird nach Eingang des Kaufgeldes und somit nach Übergabe des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber (spätestens jedoch am Ende des Jahres) vorgenommen. Die Ausbuchung des Restbuchwertes findet in Form einer „Gutschrift“ gegen das Ertragskonto statt. Häufig sind Korrekturbuchungen unumgänglich, da in einer Vielzahl von Verkaufsfällen (Verkauf von Teilflächen) die exakte Ermittlung von Ertrag und Buchwert erst nach Vorlage des Messungsergebnisses vorgenommen werden kann. Diese Verfahrensweise der buchhalterischen Behandlung der Grundstücksverkäufe wurde in der Vergangenheit bei Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern, dem Liegenschaftsamt und dem Revisionsamt abgestimmt. Das Revisionsamt hatte jedoch seinerzeit auf den Übergangscharakter dieser Vorgehensweise hingewiesen und zu einem Einwirken auf den Softwareanbieter aufgefordert, damit das Finanzbuchhaltungsprogramm nsk eine ordnungsmäßige Buchung von Teilabgängen ermöglicht. Die von der Verwaltung gewählte Brutto-Buchung mit anschließender Korrektur des Ertrages sollte durch eine Netto-Buchung ersetzt werden. Dabei ist zu differenzieren zwischen Verkaufserlösen, die über dem Buchwert (Konto 5910, Erträge) und Verkaufserlösen, die unter dem Buchwert (Konto 7941, Verluste) liegen. Es sollte aus der Buchhaltung erkennbar sein, ob der Verkauf eines Grundstücks einen außerordentlichen Ertrag oder einen außerordentlichen Verlust ergeben hat.</p>	<p>Seitens der Ämter wurde zugesagt, gemeinsam mit dem Dienstleister ekom21 zu prüfen, ob die bislang von dem genutzten Finanzbuchhaltungsprogramm angebotene Buchungsmethode so umgestellt werden kann, dass die Abwicklung der Geschäftsvorfälle künftig den rechtlichen Anforderungen entspricht. Laut Auskunft des Liegenschaftsamtes und des Amtes Kämmerei und Steuern gibt es zurzeit keine alternative Buchungsmethode, da die Grundstücksankäufe und Grundstücksverkäufe nicht direkt über die Anlagenbuchhaltung gebucht werden. Eine Einzelerfassung aller Grundstücke in der Anlagenbuchhaltung würde zu einem nicht vertretbaren personellen sowie buchungstechnischen Aufwand führen.</p>	<p>Noch offen</p> <p>Das Revisionsamt wird weiterhin die Verwaltung bei der Suche einer Lösung konstruktiv begleiten.</p>

18 Schlussbemerkungen und Ausblick

Auch dieser Schlussbericht zeigt – wie die Schlussberichte der letzten Jahre –, dass die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik kein einfacher Prozess war und ist. Der Umstellungsprozess bei der Stadt Kassel ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung ist – auch im Hinblick auf den erstmals zum 31. Dezember 2015 aufzustellenden Gesamtabschluss – erforderlich.

Das Revisionsamt wird weiter den Weg gehen, in konstruktiver Kommunikation mit dem Amt Kämmerei und Steuern konsensfähige Lösungen für anstehende Fragen zu vereinbaren. Nur so kann die Ausgestaltung des doppischen Rechnungswesens nachhaltig verbessert werden.

Durch den Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist die Stadt Kassel nun auf dem aktuellen Stand. Bislang zu Gunsten der Jahresabschlussprüfung zurückgestellte risikoorientierte Prüfungen können nun durchgeführt werden. Insofern wird sich auch der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes wieder verlagern.

Zukünftig kommen jedoch mit der Prüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts und der Prüfung von Gesamtabschlüssen (sowie der Vorbereitung auf deren Prüfung) neue Aufgaben auf das Revisionsamt zu. Weiterhin wurden zwischenzeitlich die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und die Prüfung der städtischen Leistungen des Jobcenters Stadt Kassel als ständige Aufgabe dem Revisionsamt übertragen. Dadurch werden zusätzlich Ressourcen gebunden werden. Im Rahmen einer differenzierten Aufgabenbetrachtung durch das Personal- und Organisationsamt wurde grundsätzlich ein Personalmehrbedarf erkannt, der ab dem Stellenplan 2018 sukzessive umgesetzt werden soll. Die Erfüllung des Prüfauftrages nach der HGO würde dadurch ermöglicht.

Wir hoffen, dass unsere Prüfungsergebnisse und dieser Bericht von den geprüften Fachämtern als Unterstützung gesehen werden, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung zu optimieren.

Das Revisionsamt wird weiterhin im Rahmen von begleitenden Prüfungen zur Führungs- und Steuerungsunterstützung mittels Beratung der geprüften Stellen beitragen. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren bewährt. Begleitende Prüfung und zielgerichtete Beratung ermöglichen auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachämtern nicht zuletzt im Hinblick auf bestehende Risiken, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Dass das Revisionsamt seiner Aufgabenstellung gerecht wird, wollen wir durch kontinuierliche und intensive Qualifizierungen der Prüfer des Revisionsamtes auch weiterhin sicherstellen. Dies ist Voraussetzung für eine der jeweiligen Weiterentwicklung von Recht und Verwaltung angepasste qualitativ hochwertige und für die städtischen Gremien nachvollziehbare Prüfung.

19 Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Revisionsamt entsprechend den Vorschriften der §§ 128 und 131 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 ist abgeschlossen und in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss mit den vorgelegten Unterlagen entspricht unter Berücksichtigung unserer in diesem Bericht aufgeführten Prüfungsergebnisse und -feststellungen den gesetzlichen Bestimmungen.

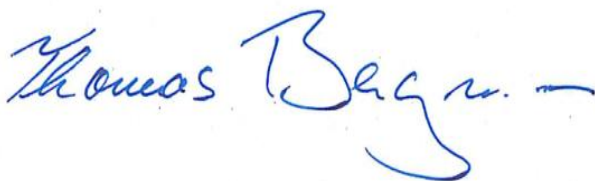
Hinsichtlich unserer Feststellungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Sachteile dieses Berichts.

Eine abschließende Beurteilung bleibt nach Kenntnisnahme dieses Berichts der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2016 entscheidet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 HGO in eigener Verantwortung.

Kassel, 24. November 2017

Der Leiter des Revisionsamtes
der Stadt Kassel



(Thomas Bergmann)

20 Anlagen

20.1. Vollständigkeitserklärung

Vorlage des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Vollständigkeitserklärung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt gemachten Angaben geben die Verantwortlichen in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgende Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen ab:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärung und Nachweise, die das Revisionsamt für die Prüfung gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich waren, wurden vollständig übergeben. Als Auskunftspersonen waren folgende Personen benannt:

Herr Schäfer
Herr Rios
Herr Lühne
Herr Busch
Herr Zaun
Herr Schütz

Diese Personen sind angewiesen worden, dem Revisionsamt alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu erteilen bzw. auszuhändigen.

Bücher und Schriften

Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege wurden vollständig vorgelegt.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst.

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden erfasst worden.

Jahresabschluss bzw. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Ein- und Auszahlungen. Der Anhang enthält nach meiner Überzeugung alle erforderlichen Angaben.

Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie vom Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.

Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten.

Die am Schluss des Rechenschaftsberichtes gemachten Angaben gemäß den Regelungen der HGO sind vollständig und zutreffend.

Kassel, ¹³ November 2017



Christian Geselle, Oberbürgermeister und Stadtkämmerer



Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern

20.2 Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter

Stand: 1. Januar 2016

Dezernat I Oberbürgermeister Bertram Hilgen	Dezernat II Finanzen, Beteiligungen und Soziales Stadtkämmerer Christian Geselle
10 Hauptamt 11 Personal- und Organisationsamt 14 Revisionsamt 16 Büro der Stadtverordnetenversammlung 30 Rechtsamt 32 Ordnungsamt 33 Bürgeramt 41 Kulturamt	20 Kämmerei und Steuern 23 Liegenschaftsamt 37 Feuerwehr 50 Sozialamt 52 Sportamt 56 Jobcenter Stadt Kassel ²⁾
Dezernat III Sport, Ordnung und Sicherheit NN	Dezernat IV unbesetzt
Dezernat V Jugend, Schule, Frauen, Gesundheit Stadträtin Anne Janz	Dezernat VI Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen Stadtrat Christof Nolda
36 Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit 40 Schulverwaltungsamt 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt Region Kassel VF Frauenbüro ³⁾	60 Bauverwaltungsamt 62 Vermessung und Geoinformation 63 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz 65 Hochbau und Gebäudebewirtschaftung 66 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt 67 Umwelt- und Gartenamt 70 Die Stadtreiniger Kassel ¹⁾ 71 KASSELWASSER ¹⁾

1) Eigenbetrieb

2) Übertragene Aufgaben nach SGB II

3) Bei Angelegenheiten des städtischen Personals nach dem HGIG ist -I- der zuständige Dezernent

20.3 Abkürzungen

A

ADV	automatisierte Datenverarbeitung
AKT	Automatischer Kassentresor

B

BU	Bauunterhaltung
----	-----------------

C

ca.	circa
-----	-------

D

DV	Datenverarbeitung
----	-------------------

E

EDV	elektronische Datenverarbeitung
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
ekom21	ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

G

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
GDPdU	Grundsätze zum Datumzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt

H

HASOKA	Hardware- und Softwarekataster
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HGIG	Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdluS	Hess. Ministerium des Inneren und Sport

I

IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDR-L	Prüfungsleitlinie des Instituts der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie

K

KGRZ Kommunales Gebietsrechenzentrum
KIP Kommunales Investitionsprogramm
Kita Kindertagesstätte
KVKR Kommunaler Verwaltungskontenrahmen

M

Mio. € Millionen Euro

N

nsk newssystem@kommunal (DV-System für die Finanzwirtschaft)

N7 newssystem Version 7

O

OKKSA Offener Katalog Kommunaler Softwareanforderung

R

rd. Rund

rw21 2Charta-FlowManager (rw21) - Rechnungsworkflow

S

SEPA Single Euro Payments Area (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)

SGB Sozialgesetzbuch

StAnz Staatsanzeiger

T

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

T € Tausend Euro

Tz Textziffer

V

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOB/B Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil B

VOL Verdingungsordnung für Leistungen

VRB Vergaberichtlinien

Kassel documenta Stadt

Magistrat
Revisionsamt
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
Telefon 0561 787 7072
Telefax 0561 787 2114